IMT Nuremberg Archives

H – 1534

International Court of Justice

Ernst-Ulrich Brüller
Kapitänleutnant u.
Kommandant T F 1

Kiel, den 24. Jan. 1946

H1534 - 0002

An die
Verteidigung des ehemaligen Befehlshabers der U-Boote
und späteren Oberbefehlshabers der Kriegsmarine,
des Herrn Karl D ö n i t z.

Erklärung.

Aus Rundfunk und Presse ist mir die Anklage gegen den ehemaligen B.d.U. bekannt, die ihn für die sogn. Verwilderung deutscher Sitten zur See verantwortlich macht.

Ich war vom Nov. 39 bis zum Febr. 45 in der ehemaligen deutschen U-Bootswaffe als Offizier eingesetzt. Zu der erhobenen Anklage möchte ich folgende Erklärung abgeben:

Vom Nov. 39 bis zum März 40 war ich Adjutant der Kommandanten-Ausbildungsflottille. Als solchem waren mir alle schriftlichen Kommandantenbefehle und -Anweisungen bekannt.- In der folgenden Zeit bis Ende Nov. 40 machte ich als Wachoffizier auf U4 zwei Feindunternehmungen in der Nordsee und Drei Feindunternehmungen auf U28 im Nordatlantik mit. Mit U4 vernichteten wir vor der norwegischen Küste bei Nacht ein feindliches U-Boot durch Torpedoschuss. Auf Befehl des Kommandanten wurde die Vernichtungsstelle mit der Waterlampe nach Überlebenden ergebnislos abgesucht.- Die Schiffsversenkungen mit U28 fanden aus Geleitzügen heraus statt, wobei die Rettung der Besatzungen durch andere Geleitfahrzeuge gesichert war. Ich erinnere mich an die Versenkung zweier einzel fahrender Schiffe. Im ersten Falle sank das Schiff nach Torpedotreffer. Beide Rettungsbootsbesatzungen würden nach Wünschen befragt. Sie waren mit dem Notwendigen gut ausgerüstet. Sie bekamen von uns zusätzlich Zigaretten und etwas Alkohol, und wurden mit Kursanweisung entlassen. Im zweiten Falle musste das torpedierte Schiff mit Artillerie versenkt werden. Der Artilleriebeschuss wurde ausdrücklich so vorgenommen, dass die sich entfernenden Rettungsboote nicht gefährdet wurden. Die Boote wurden später befragt, ob Hilfe notwendig wäre. Die Fragen wurden verneint.-

Vom Jan. 41 bis zum Nov. 41 führte ich als Kommandant ein Schul-U-Boot der I. Unterseebootslehrdivision. Die Aufgabe bestand in erster Linie in der Ausbildung späterer U-Bootswachoffiziere und Kommandanten.

In dieser gesamten Zeit ist mir weder ein Befehl der Führung bekannt geworden, der die Vernichtung schiffbrüchiger Besatzungen anordnete, noch eine Weisung, die dieses anriet.

Vom Aug. 42 bis Nov. 43 führte ich U 407 im Fronteinsatz kurz im Nordatlantik und dann im Mittelmeer. Es wurden nur Geleitzüge bzw. Kriegschiffeinheiten in Küstennähe bekämpft. Aus dieser Zeit ist mir der Befehl in Erinnerung, der die Gefangennahme von Schiffskapitänen und Chefingenieuren, wenn ohne Gefährdung des eigenen Bootes möglich, anordnete. Ich habe nie weder einen schriftlichen noch mündlichen Befehl erhalten, der die Bekämpfung feindlicher Schiffbrüchiger forderte, noch bei Besprechungen bzw. Befehlsempfängen eine Anweisung bekommen, die dieses empfahl. Es war befohlen, bei der Sorge um Schiffbrüchige in erster Linie an die Sicherheit und Kampfkraft des eigenen Bootes zu denken, da Fälle bekannt waren, in denen U-Boote bei Bemühungen um Schiffbrüchige von feindlichen Streitkräften angegriffen worden waren.-

Vom Febr. 44 bis zum Febr. 45 war ich Komp. Chef bei der I. Unterseebootslehrdivision.

Auch in dieser Zeit waren mir Ausbildungsanweisungen, Befehle und Kriegstagebücher zugänglich. Ich habe auch hier weder eine Anweisung oder einen Befehl gesehen, der die Vernichtung Schiffbrüchiger forderte, noch einen Fall gefunden, in dem von der Bekämpfung Schiffbrüchiger berichtet wurde.

Ich gebe diese Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen ab und bin bereit, wenn erforderlich, sie vor Gericht zu beeiden.

gez. H. Ulrich Drüllen.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Doenitz Exhibit 13
May 31 Filed 1946

H1534 – 0003

Eckernförde,den 25.1.1946.

H1534 - 0004

An den
Verteidiger des
Grossadmirals D ö n i t z
N ü r n b e r g
Internationaler Gerichtshof.

Ich,Hunold von Ahlefeld,Oblt.z.See in der 1.Minenräumdivisi wurde am 2.4.1923 in Linz am Rhein geboren. Als Fähnrich zur See wurde ich im Oktober 1941 an Bord von U 455,Kommandant Kaptlt.Giessler,später an Bord von U 94,Kommandant Oblt.Ites,Otto.kommandiert und nahm auf beiden Booten an mehreren Feindfahrten Teil.Da ich auf beiden Booten mit der Bearbeitung der "Geheim" und "Geheimen -Kommandosachen" betraut war,hatte ich in alle Befehle und Vorschriften Einblick, auch in die Operationsbefehle der Boote. Ich habe während dieser Zeit niemals einen Befehl gelesen od.von einem gehört, in dem von der Vernichtung von Rettungsmitteln oder den Besatzungen von versenkten Schiffen die Rede war.In allen Operationsbefehlen stand der Zusatz,der auf die Wichtigkeit von Gefangenen hinwies .U 94 brachte selber von einer Rei se im Mai -Juni 1942 einen Kapitän als Gefangenen mit nach St. Nazaire. Auf der gleichen Reise wurde das Boot beschossen, als es den Versuch machte,sich den Booten des sinkenden Dampfers "Tolken" zu nähern,um Gefangene auf zu nehmen ,bzw. die Boote zu versorgen. Die Schüsse wurden aus einem Maschinnengewehr an Bord des sinkenden Dampfers abgegeben,sodass das Boot zur eigenen Sicherheit tauchen musste.

Im Juli und August 1942 besuchte ich die U.L.D. in Gotenhafen und nahm dort an dem Offizirslehrgang unter Leitung des Korv. Kapt.R o l l m a n n teil. Weder dieser ,noch durch den Oberbefehlhaber der Kriegsmarine selbst,der uns damals auch einen Vortrag hielt,wurden uns Befehle bekanntgegeben,die die Ver nichtung der Besatzungen oder der Rettungsmittel befahlen.

Im Januar 1943 wurde ich als Wachoffizier auf U 967,Kommandant Oblt z.See Loeder, kommandiert. Ich nahm an den jeweiligen Auslaufbelehrungen Durch die Flottillenchefs,Korv.Kapt Moehle und Kaptlt.Emmermann ,teil.Auch hierbei wurde uns kein Befehl,der etwas obenerwähntes forderte ,vorgelegt oder verlesen. Wir wurden lediglich gewarnt,bei der Aufnahme von Gefangenen oder dem Untersuchen von Rettungsmitteln auf See grösste Vorsicht walten zu lassen,da immer mit Abwehrmassnahmen durch Sprengladungen,Torpe-

H1534 – 0005

dos oder versteckt aufgehängte Wasserbomben gefährdet sei. Während dieser Zeit wurde in den Auslaufbefehlen besonders auf die Wichtigkeit der Gefangennahme von Besatzungsmitgliedern der englischen Kriegsfahrzeuge und auch der Handelsschiffe gelegt.

Diese Angaben entsprechen der Wahrheit und sind nach bestem Wissen gemacht worden.

Ernst v. Gloeden

H1534 – 0006

Kapitänleutnant
Heinz-Konrad F e n n
Kiel, Flensburgerstr. 70.

Kiel, den 22. Januar 1946.

An
den Verteidiger des Großadmiral Dönitz

N ü r n b e r g
Internationaler Gerichshof

Ich, Kapitänleutnant Heinz-Konrad Fenn, geboren am 20. Juli 1918 in Kiel-Holtenau, bin vom 1. April 1940 bis zum Kriegsende ohne Unterbrechung in der Ubootswaffe kommandiert gewesen.

Bis zum August 1941 war ich Wachoffizier auf U 108 unter dem damaligen Kapitänleutnant Klaus Scholz. Am 1. Oktober 1941 wurde ich Kommandant des Schulbootes U 139 und war somit in der Ausbildung von Ubootsoffizieren tätig. Am 30. Mai 1942 wurde ich Kommandant des neu in Dienst gestellten U 445 und war mit diesem Boot vom 3. November 1942 bis 2. Februar 1944 im Atlantikeinsatz. Seit 1. Mai 1944 bis Kriegsende war ich als Ubootsreferent beim Marineoberkommando Ostsee tätig. Dadurch war ich auch in dieser Zeit über sämtliche schriftlichen und mündlichen Befehle für Uboote unterrichtet.

In diesen fünf Jahren habe ich von keinem schriftlichen oder mündlichen Befehl Kenntnis erhalten, der die Vernichtung von Rettungsmitteln beschädigter oder versenkter Fahrzeuge oder die Vernichtung von Schiffbrüchigen verfügt.

Aus dem Jahr 1941 sind mir mehrere Fälle in Erinnerung, in denen mein damaliger Kommandant Rettungsbooten, von versenkten Fahrzeugen Kursanweisungen zum nächstgelegenen Hafen gab. In einem Fall wurde sogar ein Rettungsboot von uns mit Proviant versorgt, da wir feststellten, daß das Rettungsboot völlig mangelhaft ausgerüstet war. Es ahndelte sich hierbei um Überlebende des von uns im Juni 1941 versenkten Dampfers "Dirphis". Die Besatzung erhielt etwa 20 Brote und Frischwasser. Die beiliegende Aufnahme Nr. 1 zeigt die Proviantübergabe an das Rettungsboot, die Aufnahme Nr. 2 den Funker dieses Dampfers, der, da er besonders entkräftet war, zu uns an Bord geholt und gestärkt wurde. Auch dieses Boot wurde mit einer Kursanweisung zum nächsten Hafen von uns entlassen.

H1534 - 0007

Die Besatzung bedankte sich durch Erweisen des Deutschen Grußes und mit dem Ruf "Heil Hitler".(Aufnahme Nr.3)

Diese Versorgung hätte niemals stattgefunden,wenn ein Befehl zur Vernichtung der Überlebenden bestanden hätte,da sie dann eine eindeutige Nichtausführung gegebener Befehle dargestellt hätte.

Während ich als Kommandant von U 445 im Einsatz war, wurde wiederholt der Befehl gegeben,besonderen Wert auf die Rettung der Kapitäne und Leitenden Ingenieure versenkter Schiffe zu legen,um zu verhindern,daß diese in der alliierten Schiffahrt wieder Verwendung finden könnten.Der Befehl beweist,daß eine Anweisung zur Vernichtung von Überlebenden nicht bestand. Außerdem wurde er aus der Erfahrung hersus gegeben,daß ein großer Teil von Überlebenden versenkter Schiffe entweder mit eigenen Rettungsmitteln an Land kam oder durch andere Fahrzeuge geborgen wurde.

Der einzige grundsätzliche Befehl,das Verhalten Schiffbrüchigen gegenüber betreffend,lautete,daß durch irgendwelche Rettungsmassnahmen die Sicherheit des eigenen Bootes nicht gefährdet werden dürfe.

Als Ubootsreferent beim Marineoberkommando Ostsee mußte ich wiederholt (zuletzt im Dezember 1944) auf Anweisung des B.d.U. den in der östlichen Ostsee eingesetzten Ubooten den ausdrücklichen Befehl übermitteln,falls ohne eigene Gefährdung möglich,Überlebende versenkter Fahrzeuge zu bergen.

Aus dem Winter 1944/45,wo ich häufig zu Berichterstattungen oder Besprechungen zum B.d.U. befohlen worden war,erinnere ich, daß Großadmiral Dönitz einen Kommandanten,der zwecks Feststellung des Namens eines versenkten Schiffes längere Zeit zwischen den Trümmern hin und her gefahren war,zurechtwies mit den Worten: "Lasst diese verfluchte Herumfahrerei zwischen Trümmern".Diese Äusserung würde Großadmiral Dönitz nicht getan haben,wenn ein Befehl zur Vernichtung von Überlebenden bestanden hätte,da ja hierdurch ein längerer Aufenthalt an der Versenkungsstelle erforderlich geworden wäre.

H1534 – 0008

Auch im Kameradenkreise ist mir niemals zu Ohren gekommen, daß ein Befehl zur Vernichtung von Überlebenden gegeben worden ist. Auch die Möglichkeit eines solchen Befehls wurde nicht diskutiert, da sie als nicht bestehend angesehen wurde. Eine derartige Massnahme wäre der Deutschen Ubootwaffe unwürdig gewesen.

Die hohe Zahl von Überlebenden versenkter Schiffe, die entweder durch eigene Rettungsmittel oder durch andere Fahrzeuge wieder an Land kamen, zeigt eindeutig, daß niemals der Befehl zur Vernichtung Überlebender gegeben worden ist, es wäre sonst niemals in England beziehungsweise Amerika zur Bildung eines "Vereines der Torpedierten" gekommen.

Die vorstehend gemachten Aussagen betrachte ich als dienstliche Meldung, ich bin jederzeit bereit, sie zu beeiden.

Heinz W. Heinz

H1534 – 0009

Inhalt:

3. Aufnahmen zu anliegender Aussage gehörig.
Aufgenommen im Juni 1941 auf U 108 im Nordatlantik

F. 22/I.

H1534 – 0010

1.

2.

3.

H1534 - 0011

Kapitänleutnant
Heinz-Konrad F e n n
Kiel ,Flensburgerstr. 70

Kiel,den 24.Januar 1946.

An
den Verteidiger des Großadmiral Dönitz

N ü r n b e r g
Internationaler Gerichtshof

Zu meiner am 22.Januar 1946 gemachten Aussage möchte ich folgendes hinzufügen:

Aus meiner Fahrzeit als Wachoffizier auf U 108 unter Kapitänleutnant Scholz erinnere ich,daß wir außer den Kursanweisungen,die wir an verschiedene Rettungsboote gaben,in mindestens einem Fall,und zwar mit dem Rettungsboot des in meiner ersten Aussage erwähnten Dampfers "Dirphis" eine Kompasskontrolle durchführten.

In wiederholten Fällen haben wir Versenkungsstellen nach Überlebenden abgesucht und,wenn außerhalb der Rettungsboote auf Wrackteilen welche gefunden wurden,wiesen wir die Rettungsboote an,auch diese Überlebenden aufzunehmen.

Meine gesamten ,U 108 betreffenden Aussagen können von dem damaligen E-Obermaschinisten Warner,jetzt bei den Stadtwerken Kiel,bestätigt werden.

Auch diese Aussagen habe ich nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und bin bereit,sie unter Eid zu wiederholen.

Heinz K. Fenn

Flensburg, den 15. Februar 1946

H1534 - 0012

An

den Verteidiger
des Grossadmirals D ö n i t z

N ü r n b e r g
Internationaler Gerichtshof.

Ich, Korvettenkapitän U l r i c h H e y s e , geboren am 20. September 1906 in Berlin/Friedenau, wohnhaft, Flensburg, bin von März 1941 bis März 1943 Kommandant eines Ubootes gewesen, im Anschluss daran als Chef einer Offizierskompanie in Gotenhafen und als Abteilungskommandeur in Pillau mit sämtlichen Befehlen des Befehlshabers vertraut.

Vor dem Auslaufen zur Feindfahrt wurde ich durch Korvettenkapitän F i s c h e r , ferner durch Fregattenkapitän S c h ü t z e über die bestehenden Befehle der Behandlung von Schiffbrüchigen u. Rettungsmitteln belehrt ~~worden~~. In weiterer Ausbildungstätigkeit gehörten diese Befehle auch zu dem Lehrstoff, den ich in gleichem Sinne und ebensolcher Auslegung dem Offiziersnachwuchs zu vermitteln hatte.

Ich gebe nach bester Erinnerung den Inhalt der Befehle wieder, wie sie in klarer Befehlsgebung von mir überhaupt nciht anders ausgelegt werden konnten:

Vor allen diesen Handlungen stand die Sicherheit des Bootes sowie seine Aufgabe, in erster Linie Krieg zu führen, dann erst, wenn die Möglichkeit bestand, den Schiffbrüchigen zu helfen. Ich kenne keinen Befehl, der Angriff auf Schiffbrüchige oder gar deren Beseitigung fordert. Es war vielmehr erlaubt, Schiffbrüchige zu unterstützen bzw. einzelne aufzunehmen.

Es wurde darauf gedrungen, dass die eigene Sicherheit stets an erster Stelle zu stehen hätte. Vor Rettungsmassnahmen hätten Beobachtungen von Luft und Horizont, wie auch der Ortungsbereiche zu stehen. Besonders nahe der Küste wäre die Gefahr der Feindeinwirkung grösser, darum dort grössere Vorsicht und sich nicht lange mit Schiffbrüchigen befassen, sondern erst Abstand vom Kampfplatz schaffen.

So habe ich im Frühjahr 1942 den Schiffbrüchigen des norwegischen Dampfers "South Africa" in jedes Boot noch Trockenbrot und Rum gegeben, habe in allen nur möglichen Fällen an der Versenkungsstelle einzelne und auf Flössen treibende Überlebende zu den Rettungsbooten geholfen, wie auch z. Bspl, bei den Überlebenden eines Dampfers "Polybius", da weiter von der Küste entfernt, genauen Standort und rechtweisenden Kurs zum nächsten aliierten Hafen gegeben.

Von Überlebenden, die ich während des Krieges an mein Boot übernehmen konnte, ist mir die herzlich gehaltenen Eintragung des San Francisco Dampfers "West Ira" Kapitäns in Erinnerung mit Dank für Rettung und schöne Zeit bei mir an Bord, ferner eine Karte eines gefangenen und mitgenommenen Offiziers aus dem Internierungslager an mich mit besten Weihnachts= und Neujahrswünschen.

Bei einem anderen Schiff, Versenkung Ende 1942 oder Beginn 1943 in der Nähe der afrikanischen Westküste, nahmen wir absichtlich die bei dem Untergang verletzten Kapitän und Leitender Ingenieur an Bord, wo sie erst einmal ärztlich betreut wurden und später bei Abgabe - wie bei allen anderen Fällen - sich herzlich bedankten für die überraschend erholsame Zeit bei mir an Bord.

Diskussionen über diese Frage, soweit geschehen, im Kreis der Flottillenkameraden, wie späterc Belehrung des Nachwuchses lagen ohne jede Ausnahme in dieser Richtung. Mir ist kein Wort oder Handlung bekannt, was von Rache oder Vergeltung diktiert war, nur die saubere, ritterliche Kriegführung.

Flensburg, den 16. Februar 1946

Ulrich Heyse

H1534 – 0013

Die umstehende Unterschrift des früheren Korvettenkapitäns und U.-Boot-Kommandanten, jetzt Holzarbeiters, Ullrich Eugen H e y s e in Flensburg, beglaubige ich hiermit.

Flensburg, den 15. Februar 1946

Dr. Theodor Eckert

N o t a r .

Nr. 54 der Urk.Rolle für 1946.

Gebühr § 39 KO. 2,- RM

Dr. Eckert

N o t a r .

H1534 – 0014

E i d e s s t a t t l i c h e E r k l ä r u n g

Ich, Walter F l a c h s e n b e r g , geboren am 26. Oktober 1908 in München-Gladbach, am 30. August 1945 als Korvettenkapitän nach Westerland/Sylt, Stephanstr. 2 entlassen, vom 14. Dezember 1940 bis 1. Juli 1942 Kommandant des Unterseebootes "U 71", erkläre an Eides Statt:

Auf der Unternehmung vom 14. Juni bis 3. Juli 1941 sichtete "U 71" am 22. Juni etwa 300 Seemeilen südwestlich Island ein mit drei Norwegern besetztes Rettungsboot, das von mir mit Wasser und Proviant versorgt wurde.

Bei der Berichterstattung über diesen Vorfall wurde durch den damaligen Befehlshaber der U-Boote, Konteradmiral D ö n i t z , mein Verhalten ausdrücklich gut geheissen. Der Befehlshaber vertrat die Ansicht, dass es meine Pflicht gewesen sei, dem Boot in dieser Weise zu helfen, nachdem ich in seine Nähe gegangen war. Bei meinem Vortrag waren die damaligen Kapitänleutnante O e h r n und H e ß l e r anwesend.

Westerland/Sylt, den 4. März 1946. Walter Flachsenberg

Die Richtigkeit der Unterschrift bescheinigt:

Vorstehende Unterschrift wird hiermit beglaubigt.

Westerland, den 6. 3. 1946

Der Bürgermeister

Im Auftrage

Stadtassistent

Stadt Westerland (Sylt)

Stadt Westerland

50 Pf

Hamburg, d.27.Februar 46.

H1534 - 0015

An
den Verteidiger des Grossadmirals Dönitz
N ü r n b e r g
Internationaler Gerichtshof

Ich möchte mich in diesem Schreiben zu den dem Grossadmiral Dönitz gemachten Vorwürfen betreffs Behandlung von Schiffbrüchigen und Rettungsmitteln, soweit ich selbst davon Kenntnis erhalten habe, äussern.

Meine Personalien sind:

Name :	Wilhelm Schulz
geb :	10.III.06. in Köln (Rhein)
Anschrift :	Hamburg 36 Alsterufer 17
ehem.Dienst- :	1939 - 1941 Kommandant auf U-Booten
stellung und :	1941 - 1943 Flottillenchef einer U-Flottille
Dienstzeit :	

Von Kriegsausbruch bis zum Jahre 1943 war ich ununterbrochen an der Front und habe des öfteren persönlichen Vortrag vor dem damaligen B.d.U. halten müssen und während dieser Zeit mündliche und schriftliche Befehle vom B.d.U. erhalten.

Betreffs der Behandlung von Schiffbrüchigen und Rettungsmitteln ist seitens des Grossadmirals Dönitz stets darauf hingewiesen worden, dass wir uns an die international üblichen und die den Gesetzen der Ritterlichkeit entsprechenden Gepflogenheiten halten sollten. Wir haben im U-Bootskameradenkreis über das Mögliche und Unmögliche der Rettung von Schiffbrüchigen seitens des U-Bootes debattiert und zu Beginn des Krieges in mehreren Fällen Schiffbrüchige unter eigener Gefahr gerettet und von Feindfahrt mitgebracht. Später, als ich schon Flottillenchef war ist das Retten von Schiffbrüchigen verboten worden, weil bei der aufkommenden Flugzeuggefahr das U-Boot zu sehr gefährdet wurde.

Die Einstellung des Grossadmirals Dönitz zur Behandlung Schiffbrüchiger ist mir besonders an einem eigenen Erlebnis gegenwärtig. Ende März 1941 versenkte ich vor Freetown etwa 13 Uhr mittags den britischen Dampfer "Tweed". Nach Untergang des Schiffes fand ich einen mit Besatzungsmitgliedern voll besetzten Rettungskutter und ein gekentertes Boot auf dem Wasser treibend vor. Haifische waren im Wasser und auf dem gekenterten Boot neben 5 anderen Besatzungsmitgliedern ein Scherverletzter. Obwohl damals schon vor Freetown Luftgefahr bestand, tauchte ich auf, liess das geken-

H1534 - 0016

terte Boot aufrichten,der Verwundete wurde geschient und verbunden,in beiden Booten wurde ein Personalausgleich vorgenommen,Trinkwasser und Proviant ergänzt,der Schiffsort festgelegt, die Segel klar gemacht und alles getan,damit beide Boote die 150 Sm weite Stecke bis Freetown zurücklegen konnten.Der I.Offizier der Tweed hat mir damals seinen Dank für die Hilfe ausgesprochen.

Ich erzähle dies darum so ausführlich,weil ich nach Rückkehrvon der Reise diese meine Handlung mündlich dem B.d.U. vortrug und seine ausdrückliche Billigung fand.Er erkundigte sich noch nach weiteren Einzelheiten und betonte,dass nach dem Kampf,soweit es die Umstände zuliessen nach den allgemeinen Gesetzen der Menschlichkeit verfahren werden sollte.Dieser Geist und diese Haltung wurden sowohl unter Grossadmiral Raeder und ebenso unter Grossadmiral Dönitz im Offizierkorps der Marine gepflegt und mir ist auch ausser dem Fall Eck kein einziger Versager nach dieser Richtung hin bekannt geworden.Bei der Bedingungslosigkeit,mit der der Deutsche die Befehle seiner Vorgesetzten befolgt,wäre einerseits bei einem tatsächlich ausgesprochenen Befehl,Schiffbrüchige und Rettungsmittel zu vernichten,mehr Fälle dieser Art vorgekommen;andererseits aber hätte ein solcher Befehl heftige Debatten ausgelöst,weil er nicht dem ritterlichem Empfinden des deutschen Offizierkorps entspricht. Ich kann mich nicht entsinnen,dass über eine solche Möglichkeit überhaupt gesprochen worden ist.

Wolfgang Lüth

H1534 - 0017

Pelzerhaken, den 29.1.46.

An

den Verteidiger des Grossadmirals Dönitz.

Nürnberg - Internationaler Gerichtshof.

Ich erlaube mir zu der Beschuldigung des Internationalen Gerichtshofes gegen Herrn Grossadmiral Dönitz, er habe Befehl an die U.-Bootsfahrer erlassen auf Überlebende Schiffbrüchige zu schiessen, wie folgt Stellung zu nehmen.

Ich Korv.Kpt. Egon Freiherr v. Schlippenbach, geboren 1o.4.14. in Köln am Rhein, jetzt wohnhaft in Pelzerhaken bei Neustadt / Holstein bin vom November 4i bis zum Dez. 43 Kommandant eines U.-Bootes gewesen. Vor meinem Auslaufen wurde ich in Kiel von dem damaligen Korv.Kpt. Möhle über alle wichtigen Befehle des Ob.d.M. unterrichtet, unter anderem auch darüber, wie ich mich laut höchster Weisung feindlichen Schiffbrüchigen gegenüber zu verhalten hätte. Diese Unterrichtung erfolgte anfang November 41. Soweit ich mich noch erinnern kann, wurde die Anbordnahme von Schiffbrüchigen durchaus gestattet, wenn der Kommandant es mit der Sicherheit seines Bootes verantworten konnte. Andernfalls mussten die Schiffbrüchigen ihrem Schicksal überlassen werden. Von einer Vernichtung dieser Leute oder der Rettungsmittel wurde nichts gesagt oder auch nur angedeutet.

Anfang 43 wurde soweit ich mich noch erinnern kann, die Rettung Schiffbrüchiger verboten, weil ein bei einer Rettungsaktion befindliches Bootvon feindlichen Flugzeugen angegriffen und schwer beschädigt worden war.

Ich selbst habe im Frühjahr 43 südlich des Ausganges der Otrantostrasse 2 Schlauchboote mit 8 Überlebenden feindlichen Fliegern angetroffen. Ich bin damals mit meinem Boot längseit gegangen, habe mich erkundigt ob ärztliche Hilfe notwendig sei, und nach Verneinung meinen Marsch ins Operationsgebiet fortgesetzt. Wäre ich auf dem Rückmarsch gewesen, so hätte ich keinen Augenblick gezögert die Leute an Bord zu nehmen. In vorliegendem Falle aber bedeuteten sie eine schwere Belastung für das Boot im Op.-Gebiet. Es ist nicht auf die Schiffbrüchigen geschossen worden noch sonst irgend etwas unternommen worden, was die Rettungsmittel hätte beschädigen können. Im Gegenteil. Ich habe auf die Gefahr hin vom Gegner eingepeilt zu werden einen Funkspruch abgetzt und den Vorfall kurz nach dem Zusammentreffen abgesetzt.-

Nach meiner Rückkehr habe ich Bericht erstattet. Mein Verhalten wurde voll gebilligt, sowohl vom F.d.U. Mittelmeer wie vom Ob.d.M.

Mein Verhalten dieser Fliegerbesatzung gegenüber ist oft zu Sprache gekommen in der Offiziermesse und Kameradenkreise. Es gab nur eine Meinung: Auf hilflose Schiffbrüchige und deren Rettungsmittel wird nicht geschossen. Und an dieser Meinung wurde auch festgehalten, als undere Städte durch Bombenterror in Flammen aufgingen.

Schlippenbach

H1534 - 0018

Gustav-Adolf J a n s s e n

Flensburg, den 17.Febr. 46.
Turnierstrasse 7

An den
Verteidiger des
Großadmiral D ö n i t z
N ü r n b e r g
Internationaler Gerichtshof

Ich, Kapitänleutnant a.D. Gustav-Adolf J a n s s e n, geboren am 9.4.15. in Blankenese b.Hamburg, wohnhaft in Flensburg, Turnierstr. 7. gehörte vom 1. Oktober 1938 bis zum Kriegsende der U-Bootswaffe an und und habe folgende Kommandos gehabt:

1.10.38.- 1. 4.39.	: Ausbildung zum U-Bootswachoffizier
13. 9.39.-18.12.39.	; B.Ü.- Offizier bei der Operationsabteilung des F.d.U. - Stabes in Wilhelmshaven
19.12.39.-25. 3.41.	: II. Wachoffizier auf U 65 (Kommandant: Kptltn. Hans-Gerrit von Stockhausen) 5 Feindfahrten
2. 6.41.- 1. 7.41.	: Kommandantenlehrgang
2. 7.41.-10.11.41.	: Kommandant U 152 bei der 24. U-Flottille in Drontheim.-Kommandantenausbildung-
15.11.41.-30. 6.42.	: Kommandant U 37 bei der 26. U-Flottille in Pillau ab 1. 4.42. 22. U-Flottille in Gotenhafen -Kommandantenausbildung-
1. 7.42.-28. 2.44.	: Kommandant U 103 bei der 2. U-Flottille in Lorient. 4 Feindfahrten.
15. 3.44.- 1. 2.45.	: Ausbildungsoffizier bei der 20. U-Flottille in Pillau.- Vortaktische Ausbildung von Frontbooten
2. 2.45.-14. 4.45.	: Schießlehrer für Typ XXI- U-Boote bei der 25. U-Flottille in Travemünde
15. 4.45.-Kriegsende	: Kommandant U 3037.

Mir sind alle, im Verlaufe des Krieges vonseiten der Seekriegsleitung erlassenen, die U-Boot-Kriegführung betreffenden Befehle, auf Grund eigener Einsichtnahme bekannt.
Während meiner Gesamttätigkeit bei der U-Bootswaffe habe ich niemals einen Befehl über die Vernichtung von Rettungsbooten torpedierter Schiffe, oder über Störung oder Vereitelung gegnerischer Rettungsmaßnahmen gelesen, noch habe ich ihn mündlich erhalten. Auch ist mir während des Krieges nie ein Fall bekannt geworden, wo deutsche U-Bootsfahrer hilflose schiffbrüchige Gegner niedergemacht haben.
Unser Verhalten den Schiffbrüchigen versenkter Dampfer gegenüber wurde durch die Entwicklung des Seekrieges, insbesondere der gegnerischen U-Boots-Abwehr bestimmt, und hat sich im Verlauf des Krieges entsprechend geändert.
Grundsatz für uns war stets:" Die eigene Sicherheit meines Bootes geht vor Rettungsmaßnahmen!"- Seegebiet, Seegang, Sichtverhältnisse, Unterlagen über Feindnähe, Zustand des eigenen Bootes und die, auf Grund des Operationsbefehles zur Verfügung stehende Zeit waren stets die Faktoren, die den Entschluß des Kommandanten bestimmten.
Erst nach dem Einsetzen der gegnerischen Luftortung, die das gesmte Operationsgebiet überwachte, und für uns die absolute Gefahr des Überraschtwerdens brachte, wurde, im Herbst 42, von der Führung der Befehl erlassen, zur Sicherheit des eigenen Bootes keine Rettungsmaßnahmen bei Versenkungen mehr anzustellen.(Anlaß war der bekannte Fall von U-Hartenstein, der bei Rettungsmaßnahmen vom feindl.Flugzeugen überrascht wurde.)

H1534 – 0019

Der U-Bootskrieg war von Anfang bis Ende hart aber fair!
Im Einzelnen habe ich folgende Fälle, die mit der hier behandelten Frage im Zusammenhang stehen, persönlich miterlebt:

1) Im November 1940 versenkten wir mit U 65 im Seegebiet von Freetown den britischen Dampfer "Fabian". Die Besatzung wurde von uns mit Wasser, Proviant und Seekarte versehen und erhielt den direkten Kurs zur Küste.
2) Im gleichen Seegebiet versenkten wir einige Tage später den brit. Dampfer "Kohinoor" und gleich darauf einen Tanker. Der einzige Überlebende, der 1.Offizier der"Kohinoor" Mr. Condon wurde an Bord genommen und später an einen deutschen Tanker abgegeben.
3) Am 6.12.42. versenkte ich mit U 103 ca 200 sm westl. der Azoren das britische Motorschiff "Henry Stanley" von der Elder Dempster Line. Der Besatzung ließ ich genügend Zeit, in die Boote zu gehen und nahm befehlsgemäß den Kapitän, Mr.Richard Jones, an Bord.Er war ca 4 Wochen als Gefangener mein Gast.
4) Im Mai 1943 übernahm ich in der westlichen Biscaya von einem treibenden Floß zwei britische Seeleute, die von dem versenkten Dampfer "Fort Concord" stammten und schon einige Tage schiffbrüchig waren. Die auf dem Floß auf Grund von Platzmangel belassenen 2 Inder und 1 Japaner versorgte ich mit Wasser und Proviant und gab ihnen einige Kleidungsstücke.(Die Übernommenen waren: Mr. Huxley und Oxton)

Die unter 3) und 4) aufgeführten Fälle liegen zeitlich nach dem Befehl, keine Rettungsmaßnahmen zu treffen. Beide Fälle wurden von mir im Kriegstagebuch festgehalten und nach dem Einlaufen dem Oberbefehlshaber vorgetragen. Eine Beanstandung erfolgte nicht.
Vor Beginn jeder Feindfahrt erfolgte eine Belehrung durch den Flottillenchef(2. Uflottille: Korv.Kapt. Schütze; ab Februar 43 Freg.Kapt. Kals) Auch im Verlauf dieser Belehrungen ist von der Störung bzw. Vereitelung gegnerischer Rettungsmaßnahmen niemals die Rede gewesen.

Es ist in der Eigenart der Sache begründet, daß die letzte Entscheidung bei uns Kommandanten selbst lag. Wir alten, erfahrenen U-Bootsfahrer wußten darum, da wir die Entwicklung von Kriegsbeginn an miterlebt hatten. Wir verstanden es, die Situation zu erfassen und uns ihr anzupassen. Dem jungen Nachwuchs schon in der Heimatausbildung den richtigen Dreh zu geben, war Sinn der Befehle. So ist auch der Befehl, der das Retten grundsätzlich verbot, zu verstehen.
In meiner Eigenschaft als Ausbildungsoffizier bei der Vortaktischen Ausbildung der neuen Front-U-Boote, hatte ich Gelegenheit, dem jungen Nachwuchs die Befehle sinngemäß zu lehren. In dieser Tätigkeit hatte ich Einblick in alle erlassenen Befehle und habe auch hier niemals etwas über die Vernichtung Schiffbrüchiger gelesen

Gustav-A. Janssen

Georg Lassen,Korv.Kapt.a.D.
Flensburg
Mühlenholz 14

Flensburg,den 14.II.1946.

H1534-0020

An

den Verteidiger des Großadmirals D ö n i t z

N ü r n b e r g .
Internationaler Gerichtshof.

Ich,Korvettenkapitän a.D. Georg L a s s e n ,geboren am 12.V.1915 zu B e r l i n ,wohnhaft in Flensburg bin vom 18.VIII.1939 bis 3.I.1940 Wachoffizier auf " U29" gewesen und anschließend bis zum 1.X.1941 Kmdt.desselben Bootes.Vom 16.X.1941 bis zum 18.V.1943 bin ich Kmdt. von " U 160 " gewesen und habe als W.O. an 7 Feindfahrten teilgenommen und als Kmdt.selbst 4 lange unternehmungen an der Front gefahren. Diese Unternehmungen führten mich sowohl in den Nord- als auch in den Mittel- und Süd Atlantik.

Vor dem Auslaufen meines Bootes bin ich durch den Flottillenchef Korv.Kapt. K u h n k e in Lorient über die bestehenden Befehle der Behandlung Schiffbrüchiger belehrt worden.Danach war das Retten zugelassen,wenn kein Nachteil des eigenen Bootes damit verbunden. Mit zunehmender Lufttätigkeit des Gegners in fast allen Seegebieten wurden Rettungsmaßnahmen immer seltener und verbaten sich schließlich von selbst.

Der Befehl,keine Schiffbrüchigen mehr zu retten,der im Jahre 1943 gegeben wurde,ist mir bekannt;er war eine Folge des Verhaltens von " U Hartenstein " und wurde von allen Kommandanten so auch von mir in dem Sinne aufgefaßt,sich an der Versenkungsstelle eines Schiffes nicht länger aufzuhalten,als taktisch notwendig.,da die Gefahr des Überraschtwerdens gerade an der Versenkungsstelle besonders groß und hier der letzte Anhalt für die meist sofort einsetzende Abwehr des Gegners ist. So hieß für die gesamte Dauer des Krieges der oberste Grundsatz für jeden Kommandanten" Weg von der Versenkungsstelle eines Schiffes,so schnell wie möglich."Niemals jedoch ist von uns Kmdt.der Befehl in dem Sinne verstanden worden,daß die Schiffbrüchigen niederzumachen seien.

Wie aus obigen Angaben hervorgeht,habe ich den Kriegsbeginn an der Front unter meinem Kmdt.Kaptl. S c h a r t miterlebt und bin dann später,als der Krieg immer härter wurde als Kmdt. an der Front gewesen.Während wir zu Kriegsbeginn uns in den ersten Wochen grundsätzlich um das Wohl der Schiffbrüchigen sorgten,z.B. durch Abgabe von Proviant, Wasser und Kurs zur nächsten Küste,(die Besatzung des brit. Tankers

" British Influence " wurde durch uns dem norw.Dampfer " Ida Bakke " übergeben.) so gab sich dieses Verhalten der Kmdt. sehr schnell,als die Bewaffnung fast aller alliierten Fahrzeuge festgestellt wurde und hörte dann schließlich ganz auf,als die die Luftüberwachung des Gegners immer mehr zunahm.Mit dem Augenblick der.Ortung,die der Gegner Überraschender weise aus Flugzeugen gegen die deutschen U.-Boote mit anerkanntem Erfolg anwandten,wurde der Kampf für die U.-Bootsbesatzungen so hart, daß kein erfahrener Kmdt. mehr auf die Idee kam,Rettungsmaßnahmen für Schiffbrüchige zu treffen,sondern verließ vielmehr so schnell als möglich den Ort der Versenkung,der Sicherheit des eigenen Bootes eingedenk.

Für die dauernd neu zur Front tretenden Kmdt. jedoch war es notwendig,Befehle zu erteilen,die sich für erfahrene Kmdt. von selbst verstehen.So ist auch dieser Befehl,keine Schiffbrüchigen mehr zu retten anzunehmen und zu verstehen.

Auf meiner zweiten Unternehmung als Kmdt. habe ich im Seegebiet um Trinidad zweimal Schiffbrüchige aufgenommen.Einmal den Kapitän des engl. Dampfers " Treminard " und dann den Kapitän und den Funker des norw. Tankers " Havsten";letztere habe ich kurz vor dem Ertrinken aus dem Wasser gezogen.Hiernach wurde ich von der gegnerischen Abwehr festgestellt und noch am gleichen Tage von einem Flugzeug gebombt.Später habe ich mich nicht mehr mit Rettungsmaßnahmen beschäftigt.Diese Beispiele lassen sich beliebig fortsetzen.Je länger ein Kmdt.an der Front fuhr, desto vorsichtiger und sinngemäßer wurde sein Verhalten am Versenkungsort eines Schiffes.Bei der Verfolgung eines Geleitzuges kam eine Rettung Schiffbrüchiger sowieso nicht mehr in Frage,weil das oberste Gebot im Geleitzugkampf heißt: Dran bleiben und angreifen.Außerdem ließ sich der Gegner die Rettung seiner Schiffsbesatzungen selber sehr angedeihen durch mitführen sogenannter " rescue ships ".

Ich habe niemals den Befehl erhalten,Schiffbrüchige oder Rettungsmittel zu vernichten.Während meines Ausbildungskommandos in Pillau vom 19.V.44 bis 28.I.1945 hatte ich Zugang zu allen laufenden Befehlen die an die Frontboote gegeben wurden,In dieser Zeit ist ein derartiger Befehl nicht an die Boote gegeben worden.

Georg Lassen

H1534 – 0021

H1534 – 0022

G e r i c h t
Ältester Deutscher Marineoffizier
Bereich Bergen

Florvaag (Norwegen),
den 8. Februar 1946.

Gegenwärtig:

Marineoberstabsrichter G r i e s,
als Richter,

Schreiberobermaat S c h u b e r t,
als Protokollführer.
verpflichtet.

Es erscheint der dem Gericht persönlich bekannte Fregattenkapitän LEHMANN - WILLENBROCK und erbietet sich freiwillig zu einer Zeugenaussage in dem Prozeß gegen Großadmiral D ö n i t z in Nürnberg. Er erklärt nach Ermahnung zur Wahrheit und Belehrung über die Strafbarkeit falscher Zeugenaussagen und die Bedeutung des Eides:

z.P.: Ich heiße Heinrich LEHMANN - WILLENBROCK, bin 34 Jahre alt, evangelischen Glaubens, Fregattenkapitän und Ältester Deutscher Marineoffizier Bereich Bergen, sonst verneinend.

z.S.: Die Rundfunknachrichten über den Nürnberger Prozeß, insbesondere soweit er Großadmiral D ö n i t z betrifft, habe ich mit Interesse verfolgt und dabei den Eindruck gewonnen, daß ein Befehl aus den "Ständigen Kriegsbefehlen des B.d.U." über das Verhalten gegenüber den Überlebenden torpedierter Schiffe nach den Zeugenaussagen, insbesondere derjenigen des Korvettenkapitäns M ö h l e eine Auslegung gefunden hat, wie es sonst nie der Fall gewesen ist. Aus diesem Grunde fühle ich mich verpflichtet, zur Vermeidung von Irrtümern meine Kenntnis in dieser Sache als Zeuge zur Verfügung zu stellen.

Ich gehöre seit Kriegsbeginn der U.-Bootwaffe an, war vom Herbst 1939 bis März 1942 Kommandant eines U.-Bootes, vom Mai 1942 bis September 1944 Chef der 9. U.-Flottille in Brest, September/Oktober 1944 wiederum Kommandant eines U.-Bootes, Dezember 1944 bis zur Kapitulation Chef der 11. U.-Flottille in Bergen. Die "Ständigen Kriegsbefehle des B.d.U." sind mir aus dieser meiner Tätigkeit genau bekannt, wenn ich sie auch im Wortlaut heute natürlich nicht mehr beherrsche. In den "Ständigen Kriegsbefehlen des B.d.U." war auch ein Befehl über das Verhalten gegenüber den Überlebenden torpedierter Schiffe enthalten, der sinngemäß besagte, daß mit Rücksicht auf die besonders beschränkten Raum- und Luftverhältnisse der U.-Boote, der Durchführung des gegebenen Kampfauftrages und der Nichtgefährdung des Bootes eine Rettung Überlebender nicht in Betracht kommen könne. Dieser Befehl konnte weder dem Wortlaut noch

H1534 – 0023

seinem Inhalt nach so aufgefaßt werden, daß die Kommandanten die Überlebenden vernichten sollten. Er ist auch von den mir bekannten Kommandanten nie so ausgelegt worden. Ebensowenig haben weder die Flottillenchefs im Westen noch der B.d.U. selbst bei Erläuterungen sowie Aus- und Ansprachen eine dahingehende Auslegung gegeben oder auch nur angedeutet. Der Befehl ist vielmehr immer nur so aufgefaßt worden, daß ein U.-Boot auf Grund seiner besonders eingeschränkten Raum- und Luftverhältnisse, sowie des noch durchzuführenden Kampfauftrages nicht in der Lage sei, Überlebende aufzunehmen, daß ferner sich das Boot während der Rettungsaktion nicht der Gefährdung durch gegnerische Luft- und Seeüberwachung, die gerade nach Torpedierungen auf Grund des guten Funkdienstes rasch einsetzte, aussetzen dürfte. Ich selbst bin in einigen Fällen in der Nähe torpedierter Schiffe aufgetaucht und von sich rasch nähernden Gegnern verfolgt worden, habe also persönlich erfahren, daß durch ein solches Verhalten das Boot schwer gefährdet wurde.

Der Befehl enthielt also nur eine Klarstellung, daß nach den gegebenen Verhältnissen und der ganzen Art der Kriegführung eine Aufnahme Überlebender nicht in Frage kommen könne und es bei der Härte der beiderseitigen Kriegführung Aufgabe der U.-Boote sei, so schnell und so viel wie möglich Schiffsraum zu versenken.

v. g. u.

Heinrich Hermann-Schillenbach

Bries.

Schubert

H1534 – 0024

Heinz - Gerd Sauer
Hamburg - Altona
Eggers - Allee 1 I.

Hamburg, den 14.2.1946.

An den

Verteidiger des
Grossadmirals Dönitz
Nürnberg

Internationaler Gerichtshof

Ich, der ehemalige Oberleutnant z. See d.Res. Heinz - Gerd Sauer, geb. am 7.4.1915 in Eberswalde, Ostpreussen, jetzt wohnhaft Hamburg - Altona, Eggers - Allee 1 I, bin vom August 1943 bis September 1944 Kommandant von " U 673 " gewesen.

Vor dem ersten Auslaufen aus Kiel bin ich von Kptlt. Schneee 2. Seekriegsleitung , Berlin und später von Korv.Kapt. Moehle, Chef der 5. Untersee - bootsflottille , über die zur Zeit gültigen Befehle in der U - Bootskriegsführung belehrt worden. Das Retten von schiffbrüchigen Seeleuten, bezw. fliegendem Personal der Luftwaffe war grundsätzlich dann verboten, wenn das eigene Boot dadurch gefährdet war. Es wurde auch bei anderen Belehrungen ungefähr Folgendes gesagt:
" Die Überlegenheit der Feindluftwaffe gegenüber dem U - Boot ist derart stark geworden, dass Überlebende versenkter Schiffe, bezw. abgeschossener Flugzeuge nicht mehr zu retten sind. Das U - Boot ist eine Kampfeinheit und hat in erster Linie die Aufgabe zu kämpfen, das heisst, Schiffe zu versenken, nicht aber unter Gefahr des eigenen Bootes, Überlebende zu retten." Ein Befehl, Schiffbrüchige, bezw. Rettungsmittel zu vernichten, ist mir unbekannt und niemals gegeben worden. Im Kreise meiner Kameraden ist über eine Vernichtung von Überlebenden nicht gesprochen worden, würde auch meines Erachtens ablehnend behandelt worden sein, da sich jeder von uns über die Härte des eigenen Kampfes , aber auch über den Einsatz des Gegners im Klaren war.

Heinz-Gerd Sauer

H1534 - 0025

Jch, der Oberleutnant zur See Hans Heinrich H a s s, wurde am 12.Oktober 1922 in Eckernförde geboren und trat am 1.Oktober 194o als Seeoffizieranwärter in die Kriegsmarine ein. Als Fähnrich zur See wurde ich im September 1941 zur U-Bootswaffe kommandiert und machte 2 Feindfahrten auf " U 96" ,Kommandant Kptlt. Lehmann-Willenbrock mit.
Von einem Befehl des B.d.U. keine Gefangenen zu machen,habe ich nichts gewusst,obwohl ich mit Geheim - und geheimen Kommandosachen zu arbeiten hatte. Auf diesen beiden Fahrten war es dem Kommandanten einerseits nicht möglich, Schiffbrüchige aufzunehmen,weil er vom Feinde unter Wasser gedrückt wurde,andererseits hat er der Besatzung eines von ihm versenkten Dampfers, die in den Booten saßen, Proviant,Zigaretten, Kognak gegeben und den genauen Kurs zum nächsten Hafen, der etwa 7o Sm entfernt war.
Nach den U- Bootswachoffizierlehrgängen stieg ich als zweiter ~~Deck~~ Wach-offizier wieder auf " U 96", Kommandant Oblt.z.S. Hellriegel ein.
Jn dieser Dienststellung war ich gleichzeitig Schriftoffizier und hatte somit Einblick in sämtliche Geheimen und geheimen Kommandosachen und Chef-Sachen. Jn keinem einzigen der vorhandenen Befehle,Ermahnungsfunksprüchen oder Hinweisen des B.d.U. stand, dass keine Gefangenen gemacht werden sollten. Lediglich in einem Ermahnungsfunkspruch befahl der B.d.U. bei Rettung von Schiffbrüchigen, zuerst auf die Sicherheit des eigenen Bootes bedacht zu sein und beim Herangehen an Rettungsflöße oder Schlauchboote grösste Vorsicht walten zu lassen, da diese Flöße z.T. bei Berührung detonierten. Letzteres ist von verschiedenen Booten erlebt worden und kann wohl nicht als völkerrechtliche Seekriegsführung gelten. Jm Sommer 1943 wurde ich 1.Wachoffizier auf " U 543",Kommandant Kptlt. Hellriegel.
Auf den Fahrten mit " U 96" und " U 543 " war es nicht möglich, Schiffbrüchige zu retten,weil die Feindlage es nicht zuließ. Jm Laufe des Jahres 1943 kam ein Befehl vom B.d.U. bei Rettung von Schiffbrüchigen nach Möglichkeit Kapitäne und Chiefs mitzubringen. Wäre vorher ein anderer Befehl über Vernichtung von Schiffbrüchigen gegeben worden, so stände dieser ja im Widerspruch dazu und der B.d.U. hat seine Befehle immer ganz klar und eindeutig gegeben, sodass keine Zweifel möglich waren.
Jm Sommer 1944 wurde ich Kommandant des U-Bootes "U 2324". Jch habe mit dem Boot nur eine Feindfahrt gemacht,auf der ich leider nichts versenkte -Jch habe an 4 Ansprachen des Ob.d.M. und B.d.U., Herrn Großadmiral Dönitz, teilgenommen, im Dezember 1941 in La Baule, im April 1942 in Pillau, im Juli 1943 in Gotenhafen und im Februar 1944 in Brest. Jn keiner dieser Ansprachen,noch bei meiner persönlichen Meldung beim Herrn Grossadmiral im Dezember 1944 hat der Oberbefehlshaber nur die

H1534 – 0026

die leiseste Andeutung über Vernichtung von Schiffbrüchigen gemacht.

Hans Heinrich Hap.

Eckernförde, den 25. Januar 1946

H1534 - 0027

Friedrichsort, den 22. Januar 1946

An den
Verteidiger des
Großadmirals Dönitz
N ü r n b e r g
Internationaler Gerichtshof.

Ich Kapitänleutnant v o n W i t z e n d o r f f, geboren am 26. VI. 1916 in Neustrelitz, wohnhaft in Friedrichsort, 1.D.M.E.A. bin von Beginn 1941 - Januar 1942 als Wachoffizier und von April 1943 bis Juni 1944 als Kommandant eines Ubootes an der Front gefahren. Während meiner Wachoffizierszeit wurde über das Retten Schiffbrüchiger keine besondere Anweisung erteilt. Es wurde als allgemeine Selbstverständlichkeit angesehen, daß man Schiffbrüchigen wenn irgend möglich half. Über diesen Punkt war bei uns an Bord das gesamte Offizierkorps derselben Ansicht, auch habe ich nie eine andere Meinung oder gar Anweisung gehört oder gelesen. Es wurden auch damals Schiffbrüchige mitgebracht, z.B. Oberleutnant O p i t z, mehrere englische Flieger, Korvettenkapitän H a r d e g e n einen englischen Seemann aus einem Rettungsboot eines englischen Truppentransporters. Es wurde häufig darüber gesprochen, wie Gefangene unterzubringen seien, ohne daß sie wesentliche Teile oder Tauchtiefe und Tauchzeit des Bootes feststellen könnten. 1943 habe ich die Anweisung gehört, daß eine Rettung Schiffbrüchiger nur dann in Frage käme, wenn das eigene Boot nicht gefährdet würde. Diesen Befehl habe ich auch vor Auslaufen Kiel's von Korv.Kapitän Möhle erhalten. In Kommandantenkreisen wurde über diesen Fall kaum diskutiert, da wir es zuletzt nur noch mit Geleitzügen zu tun hatten, wo ein Retten durch das Uboot aus Sicherheitsgründen nicht möglich war. Grundsätzlich wurde jedoch stets die Meinung vertreten, daß der Schiffbrüchige nicht als Gegner zu behandeln sei, sondern das Retten erste Seemannspflicht wäre. Auch habe ich nie gehört, daß ein Kommandant, weil er Schiffbrüchige gerettet hat zur Rechenschaft gezogen wäre. Eine Anweisung, Rettungsmittel zu vernichten wurde nicht gegeben, auch habe ich von einem solchen Vorfall bis zum Fall E c k nichts gehört. In einem Erfahrungs-F.T. wurden wir 1943 und 1944 vor treibenden leeren Rettungsbooten und Flugzeugwrackteilen gewarnt, da angeblich Sprengkörper daran befindlich sein sollten. Möglicherweise ist

H1534 - 0028

ist durch falsches Verstehen dieses Befehls später ein Befehl daraus zum Versenken der Rettungsboote abgeleitet und in sensationellen Erzählungen verbreitet worden. Der damalige Ob.d.M., Großadmiral Dönitz hat mehrfach während meiner Kommandantenzeit in Frankreich zu uns gesprochen, ich kann mich nicht entsinnen, daß er von uns verlangt hätte, Schiffbrüchige oder ihre Rettungsmittel zu vernichten. 1944 erhielten wir im Gegenteil Befehl auf jeden Fall zu versuchen Besatzungsmitglieder von versenkten Zerstörern, Korvetten oder anderen Fahrzeugen mitzubringen.

W. Hansen

H1534 – 0029

Ende Mai, Anfang Juni wurde in einem V.P.-Streifen zu dem ich gehörte, südlich Grönland, ein Boot von Träger-Luft gebombt und anschließend von Zerstörern vernichtet. Der V.P.-Streifen trug meines Wissens nach einen Vogelnamen. Von dem vernichteten Boot wurden einige Soldaten durch engl. Zerstörer gerettet, die anderen überließen die Zerstörer ihrem Schicksal. Sie wurden zufällig durch ein Uboot aufgenommen. Wir bekamen den Vorfall als Erfahrungs-F.T., da das Boot zu spät vor Trägerluft getaucht hatte, statt abzuwehren.

In diesem Fall haben engl. Zerstörer mutwillig schiffbrüchige Ubootssoldaten der See überlassen, statt sie zu retten. Der Kommandant des gebombten Bootes hieß meines Wissens nach Schröder oder Schröter. Der Vorfall war Ende Mai, Anfang Juni 1943.

H1534 - 0030

Oberleutnant zur See a.D.
Kurt S c h r o b a c h
Kiel, Gutenbergstr. 4III

Kiel, den 24. Januar 1946.

An
den Verteidiger des Großadmiral Dönitz

N ü r n b e r g

Internationaler Gerichtshof

Ich, Oberleutnant zur See Kurt Schrobach, geboren am 11. September 1914 in Kiel, bin von März 1940 bis Kriegsende in der Ubootswaffe kommandiert gewesen.

Ich nahm zunächst als Funkmaat, dann als Fähnrich zur See und später als Wachoffizier an insgesamt 16 Feindfahrten im Nordatlantik und Mittelmeer teil und wurde im Januar 1945 Kommandant von U 2360.

Ich habe in diesem 5 Jahren keine Kenntnis von der Existenz eines schriftlichen oder mündlichen Befehls bekommen, dem zufolge Überlebende versenkter Schiffe zu vernichten seien. Ich erinnere aus meiner Fahrzeit unter Kapitänleunant Lehmann-Willenbrock im Jahre 1940 und 1941, daß der Kommandant in mehreren Fällen mit Rettungsbooten versenkter Schiffe Kompassvergleich durchführte und ihnen Kursanweisung zum nächstgelegenen Hafen gab.

Mir ist der wiederholt gegebene Befehl bekannt, dem zufolge besonderer Wert auf die Rettung der Kapitäne und Ingenieure versenkter Fahrzeuge gelegt werden soll, soweit ohne Gefährdung des eigenen Bootes möglich.

Ich habe an einer ganzen Reihe Ansprachen des Großadmirals vor Ubootfahrern, sowie an Offiziers-und Kommandantenbelehrungen teilgenommen. Niemals ist weder wörtlich, noch andeutungsweise eine Anweisung zur Vernichtung von Überlebenden versenkter Schiffe ergangen.

Auch aus Berichten von Kameraden ist mir nichts bekannt, was auf die Existenz eines solchen Befehls schließen lassen könnte. Im Gegenteil, es wurden sogar vor allem aus der Zeit, wo die Luftüberwachung des Nordatlantik noch nicht so dicht war, eine große Zahl von Fällen erzählt, in denen Rettungsboote mit Proviant,

H1534 – 0031

Frischwasser und Medikamenten versorgt wurden,in denen Kompass-vergleibhe durchgeführt wurden und die Boote mit genauem Besteck versehen,den Kurs zum nächstgelegenen Hafen,gesagt bekamen.

Die vorstehenden Aussagen habe ich nach bestem Wissen und Gewissen gemacht,ich bin jederzeit bereit,sie unter Eid zu wiederholen.

Kurt Schroeder

H1534 - 0032

Celle, den 3. Januar 1946.

An
den Verteidiger des Grossadmirals Dönitz
Nürnberg
Internationaler Gerichtshof

Ich, Fregattenkapitän Erich Topp, geboren am 2.7.14 in Hannover, wohnhaft in Celle, Trift 6, bin von Juni 1940 bis August 1942, von Januar 1945 bis Mai 1945 Kommandant eines U.-Bootes, von Nov. 1942 bis Dez. 1944 Chef einer Unterseebootsflottille gewesen.
Vor dem Auslaufen meines Bootes bin ich entweder vom damaligen Kommodore Dönitz oder von seinem Chef des Stabes, Kapitän z. S. Godt, im Jahre 1945 von Korv.Kpt. Möhle über die bestehenden Befehle der Behandlung von Schiffbrüchigen und Rettungsmitteln belehrt worden. Ich selbst habe diese Befehle als Chef der taktischen U.-Flottille den bei mir durchgehenden U.-Kommandanten vorgelesen aus den ständigen Kriegsbefehlen des B.D.U.
Die Grundsätzliche Betrachtung hat sich während des ganzen Krieges unter allen U.Kommandanten nicht geändert. Danach war das Retten von Schiffbrüchigen selbstverständlich, soweit es mit der Sicherheit des Bootes vereinbar war, wobei unter Sicherheit des Bootes nicht nur die Sicherheit während der Rettungsaktion sondern auch noch nachher zu verstehen ist. (Berücksichtigung der Proviantlage ohne Beeinträchtigung der Kampfkraft, der ohnehin schon vorhandenen Raumnot und der damit verbundenen Sauerstoffknappheit bei Unterwasserfahrt.) Mit wachsender Luftgefahr wurde die Sicherheit des Bootes steigend bedroht. Viele Verluste junger Boote wurden auf Unerfahrenheit und Unachtsamkeit bei und nach der Versenkung während der Rettungsaktion zurückgeführt. Auf den unmittelbaren Anlass eines Angriffs feindlicher Flugzeuge gegen mit Rettungsmassnahmen befasste deutsche U.Boote (Hartenstein) wurde im Herbst 1942 das Retten grundsätzlich verboten.
Ich selbst habe niemals den Befehl erhalten, Schiffbrüchige oder Rettungsmittel zu vernichten, kenne keinen von irgend einer massgeblichen Person erlassenen Befehl in dieser Richtung und weiss auch keinen Kommandanten der einen gegebenen Befehl in dieser Richtung ausgelegt hätte. Im Kreise von U.Bootskommandanten bestand auch nach der Verschärfung des Luftkrieges die eindeutige Auffassung, dass schiff-und luftbrüchigen zu helfen sei, dass es für jeden einzelnen menschlich eine schwere Belastung sei, aus der bekannten Eigenart des Unterseebootskrieges heraus nicht helfen zu können.

Fritz Topp

H1534 – 0033

Oberleutnant zur See
Hans-Erich K u m m e t z
Transportflottille Kiel

Kiel, den 24. Januar 1946.

An
den Verteidiger des Großadmiral Dönitz

N ü r n b e r g

Internationaler Gerichtshof

Ich, Oberleutnant zur See Hans-Erich Kummetz, geboren am 19. August 1922 in Berlin, war vom März 1941 bis Kriegsende ohne Unterbrechung in der Ubootswaffe kommandiert.

Als Fähnrich und später Wachoffizier habe ich an 4 Feindfahrten im Nordatlantik teilgenommen. Am 30. Oktober 1943 wurde ich Kommandant des neu in Dienst gestellten U 235. Mit diesem Boot war ich über ein Jahr im Schulbetrieb, das heisst in der Ausbildung von Ubootsoffizieren tätig.

Im Laufe meiner gesamten Dienstzeit in der Ubootswaffe habe ich weder von einem schriftlichen oder mündlichen Befehl Kenntnis erhalten, der die Vernichtung von Überlebenden versenkter Fahrzeuge anordnet. Außer den schriftlichen Befehlen für Uboote ist mir auch aus mündlichen Belehrungen der Kommandanten in Bezug auf das Verhalten Überlebenden versenkter Schiffe gegenüber nur der wiederholt gegebene Befehl bekannt, daß durch irgendwelche Rettungs-oder Hilfsmassnahmen keinesfalls das eigene Boot gefährdet werden dürfe. Außerdem ist mir ein Befehl bekannt, der jede Annäherung an Wrackteile untersagt, da an Versenkungsstellen treibende Sprengkörper beobachtet wurden. Gleichfalls erinnere ich den wiederholt gegebenen Befehl, dem zufolge die Rettung von Kapitänen und Chefingenieuren versenkter Fahrzeuge, falls ohne Gefährdung für das eigene Boot möglich, zu versuchen sei.

Aus meiner Dienstzeit bei der 6. Unterseebootsflottille in St. Nazaire weiß ich, daß im Jahr 1943 in mehreren Fällen Überlebende versenkter Schiffe von Ubooten eingebracht wurden.

H1534 – 0034

Aus Erzählungen im Kameradenkreise weiß ich, daß sich Uboote in vielen Fällen um Überlebende versenkter Schiffe bemüht haben, das heisst, schlecht ausgerüstete Boote mit Proviant, Frischwasser und Medikamenten versorgt, Rettungsboote in Küstennähe geschleppt oder mit Kursanweisungen und Besteck versehen haben. In keinem einzigen Fall wurden irgendwelche Massnahmen gegen Schiffbrüchige berichtet. Die Möglichkeit eines Befehls zur Vernichtung Schiffbrüchiger wurde als nicht bestehend betrachtet, da eine solche Massnahme der Ubootswaffe unwürdig gewesen wäre.

Die vorstehend gemachten Aussagen sind nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und ich bin jederzeit dazu bereit, sie unter Eid zu wiederholen.

Hans-Erich Rummel

H1534 - 0035

Kiel, den 22. Januar 1946

An

den Verteidiger des Großadmirals Dönitz

N ü r n b e r g

Internationaler Gerichtshof.

Ich, Kapitänleutnant Günther Pfeffer, geboren am 2[illegible].10.1914 in Berlin-Steglitz, wohnhaft in Kiel Esmarchstr.21 bin im Jahre 1941 Wachoffizier eines U-Bootes und vom Oktober 1941 bis Oktober 1944 Kommandant eines U-Bootes gewesen.

Über die bestehenden Befehle der Behandlung von Schiffbrüchigen und Rettungsmitteln bin ich wiederholt belehrt worden und ist mir folgendes bekannt:

Etwa bis zum Herbst 1942 war die Rettung von Schiffbrüchigen zugelassen und das Einbringen von Gefangenen erwünscht, soweit es sich für den Kommandanten mit der Sicherheit seines Bootes vereinbaren ließ. Mir ist aus Erzählungen von Kameraden bekannt, daß in verschiedenen Fällen die Rettungsboote der Schiffbrüchigen durch das U-Boot mit Proviant und Frischwasser ausgerüstet wurden und navigatorische Unterstützung fanden. Später wurden dann jegliche Rettungsaktionen grundsätzlich verboten mit der Begründung, daß durch die ständig zunehmende, und überall drohende Luftgefahr das Boot für solche Zwecke nicht aufs Spiel gesetzt werden dürfe, und daß hierfür ein unmittelbarer Anlaß in einem Angriff anglo-amerikanischer Flugzeuge auf ein mit Rettungsmaßnahmen beschäftigtes deutsches U-Boot bestand. (Korv.Kapt. Hartenstein; ein Fall, den ich, da ich zu dieser Zeit in See war, auf dem Funkwege teilweise miterlebte.)

Ein Befehl, daß Rettungsmittel oder gar Schiffbrüchige zu vernichten sind, ist mir nicht bekannt. Ich selber habe einen solchen Befehl auch nicht erhalten.

Ein Vorfall, bei dem ein U-Boot Kommandant in der Biskaya an abgeschossenen alliierten Fliegern ohne irgendwelche Maßnahmen vorbeigefahren ist und deswegen vom B.d.U. scharf getadelt wurde, weil er sie hätte vernichten müssen, ist mir nicht bekannt.

Wenn in meinem Kameradenkreise im Stützpunkt in einer Diskussion die Frage der Behandlung Schiffbrüchiger gestreift wurde, so habe ich nur die Ansicht vertreten gefunden, daß diesen nach Möglichkeit zu helfen sei, wenn hierzu keine Möglich-

H1534 - 0036

keit vorhanden ist sie ihrem Schicksal zu überlassen; auf keinem Fall aber ist mir aus dem Munde eines U-Bootskommandanten bekannt, daß er mit der Möglichkeit die Schiffbrüchigen oder Rettungsmittel zu vernichten gerechnet habe oder diese je in Erwägung gezogen habe.

Ich selber bin viermal nach abgeschlossener Unternehmung bei Großadmiral Dönitz zu Berichterstattung gewesen und bei verschiedenen Aussprachen und Offiziersunterrichtungen zugegen gewesen. Bei keiner dieser Gelegneheiten ist ein Wort über die Möglichkeit der Vernichtung Schiffbrüchiger oder deren Rettungsmittel gesprochen worden.

Kapitänleutnant

Brasack,Paul
Kapitänleutnant und
Komdt.TF23

Kiel-Wik,den 23.1.1946.

An

den Verteidiger des ehemaligen B.d.U.
und Grossadmirals Karl Dönitz
Herrn Flottenrichter Dr.Krantzbühler.

H1534 - 0037

Erklärung!

Aus den Veröffentlichungen des Rundfunks und der Presse über den Nürnberger Prozess habe ich entnommen,dass gegen unseren ehemaligen Befehlshaber,ihren Klienten,der Vorwurf erhoben worden sei,er habe ,entgegen dem Kriegsrecht,den Befehl an seine Kommandanten ausgegeben die Schiffsbrüchigen versenkter Schiffe zu vernichten,Ich nehme hierzu,wie folgt,nach bestem Wissen und Gewissen Stellung.

Am 1.März 1942 trat ich auf eigenen Antrag von der Fliegerei zur Ubootswaffe über.In der ersten Zeit meiner Ubootsausbildung wurde ich neben technischen Spezialdingen vornehmlich mit den Kriegstagebüchern aller Frontuboote und mit den den Ubootskrieg betreffenden Befehlen sowie dem Seekriegsrecht vertraut gemacht. Es sind mir dabei zahlreiche Fälle in der Erinnerung,wo von Rettungsmassnahmen für Schiffsbrüchige versenkter Schiffe -zum Teil unter erheblichen Schwierigkeiten für das betreffende Uboot- die Rede war. Ich weiss mit Bestimmtheit,dass kein Fall ~~einer Fall~~ einer Besatzungsvernichtung aufgeführt gewesen ist.Bei den "Ständigen Kriegsbefehlen" entsinne ich mich eines Befehls(ungefähr Nr503?),in dem ausdrücklich angeordnet wird,unter allen Umständen,-auch unter Gefährdung des eigenen Bootes- wenigstens die Rettung des Kommandanten und des Chefingenieurs der versenkten Schiffe anzustreben.

Auf meinen beiden Feindfahrten als Wachoffizier und Kommandantenschüler auf "U590"im Sommer und Herbst 1942 im Mittel=und Südatlantik kam es zu keinen Schiffsversenkungen.

In diese Zeit fiel der nach dem Fall"Hartenstein"(?) gegebene Geheimbefehl,der besagte,dass Rettungsmassnahmen nur unter völliger Sicherheit des eigenen Bootes noch unternommen werden dürften.Der oben erwähnte Befehl 503(?)blieb jedoch in Krafft.Wie aus dem Geheimbefehl die Deutung herausgelesen werden kann,dass gegen die Schiffsbrüchigen aktiv vorgegangen werden sollte,ist mir unverständlich.

Ein anderer Befehl in dieser Richtung ist mir nicht bekannt und meiner festen Überzeugung nach auch nie gegeben worden.Ich bin später als Kommandant mehrfach zu Besprechungen,zu Meldungen und zum Befehlsempfang beim Grossadmiral kommandiert gewesen und bin überzeugt,dass

H1534 – 0038

der Befehlshaber-bei der seinen Kommandanten gegenüber immer sehr freimütigen Sprache-einen Befehl von derartiger Bedeutung und Tragweite uns nicht vorenthalten hätte,soweit wir,als seine ausführenden Organe,einen solchen Befehl nicht sowieso dienstlich hätten bekommen müssen.

Ich habe dann als Kommandant "U737" über neun Feindfahrten im Eismeer von Sommer 1943bis zum November 1944 geführt.Ich entsinne mich auch,dass in diese Zeitspanne ein Befehl fiel,der es den Ubootskommandanten besonders dringend ans Herz legte,wenn irgend möglich feindliche Flugzeugbesatzungen oder auch Spezialpersonal von Kriegs=und Handelsschiffen als Kriegsgefangene mitzubringen.

Es ist mir bekannt,dass mein Kamerad,Kaptl.Schaar für die Rettung und Einbringung von 2 Überlebenden eines versenkten Schiffes unter erschwerten Umständen von dem damaligen F.d.U.Nordmeer,Kapt.z.S. Peters besonders belobt wurde. Aus meiner Kommandantenzeit im Eismeer von 1943-Ende 1944 ist mir kein Fall bekannt,wo ein Kommando zur Vernichtung von Schiffsbrüchigen geschritten wäre.

Meine eigenen Versenkungserfolge erzielte ich in Geleitschlachten unmittelbar aus dem Geleitzug heraus.Hier schlossen sich also Rettungsmassnahmen durch die Gegnerabwehr von selbst aus,ausserdem verfügten die in unmittelbarer Nähe in grosser Anzahl fahrenden übrigen Geleitschiffe ja auch über weit grössere Rettungsmöglichkeiten als sie ein Uboot je besessen hätte.

Ich selbst würde aber,auf Grund der gegebenen Befehle und aus eigenem Gefühl heraus,jede Möglichkeit zur Bergung von Schiffsbrüchigen,soweit sie nicht eine übermässige Gefährdung des eigenen Bootes,seiner Besatzung und des Auftrages dargestellt hätte,rückhaltlos ausgenützt haben.

Ich erkläre hiermit,dass diese meine Ausführungen zu dem fraglichen Fragenkomplex meine Kenntnisse lückenlos und erschöpfend darstellen und dass ich bereit bin meine Erklärung gegebenenfalls jederzeit auch unter Eid vor Gericht zu wiederholen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung und ergebenen Grüssen verbleibe ich Ihr Ihnen sehr ergebener

Kapitänleutnant.

Kiel - Friedrichsort, den 25.Januar 1946.

An den
Verteidiger des
Großadmirals Dönitz

N ü r n b e r g

Internationaler Gerichtshof.

Ich, Oberleutnant zur See Friedrich-Karl S t a e d t e r , geboren am 7.9.19. in Bischofswalde Kreis Neisse, zur Zeit bei der 1. Minensuchflottille " M 131 " ,bin von Mai 1944 bis Januar 1945 Wachoffizier auf einem U.-Boot gewesen. Vor Auslaufen meines Bootes zur Feindfahrt während der Invasion bin ich durch Korv.Kpt. Z a p p zusammen mit meinen Kameraden in La Rochelle über die bestehenden Befehle der Behandlung von Schiffbrüchigen und Rettungsmitteln belehrt worden, und zwar in folgender Weise:

Uns, dem Kommandanten und Wachoffizieren, wurde gesagt, daß in erster Linie die Sicherheit des Bootes berücksichtigt werden müßte, falls das Boot in die Lage kommen sollte Schiffbrüchige zu retten oder aufzunehmen. Es sollte uns jedoch klar sein, daß eine solche Aktion während unserer Operationen in Küstennahen Gewässern durch die laufende Luftüberwachung zum Verlust des Bootes führen könnte. Durchführung und Erfüllung der Kampfaufgabe hätte an erster Stelle zu stehen. Befehle der Art, daß Schiffbrüchige unter keinen Umständen aufzunehmen seien, ihnen auch keinerlei Hilfe gewährt werden dürfe, und deren Rettungsmittel zu vernichten seien, sind an uns nie gegeben worden. Ebenso sind mir alle Befehle unbekannt, denen zufolge auf Schiffbrüchige mit Bordwaffen geschossen werden sollte. Auch über die Möglichkeit solcher Handlungen ist in Kreisen von U.-Bootsoffizieren , soweit mir bekannt, nicht gesprochen worden. Ebenso habe ich nie etwas über derartige Äußerungen unseres Oberbefehlhabers des Großadmirals Dönitz, gehört. In Ansprachen von Flottillenchefs und B.d.U's. ist von solchen Maßnahmen gegenüber Schiffbrüchigen ebenfalls nie die Rede gewesen. Soweit mir Kommandanten und Wachoffiziere bekannt sind, kann ich mir nach deren ritterlicher Einstellung derartige Handlungen auch nicht vorstellen. Ich bin überzeugt, daß manches Boot auf Rettung von Schiffbrüchigen, oder wenigstens auf ihre Unterstützung mit Proviant und Verbandszeug hat verzichten müssen, um sich selbst nicht zu gefährden. Eine solche Maßnahme war aber immer ein Entschluß, der von allen nur schweren Herzens befolgt wurde. Aus all diesen Gründen glaube ich auch nicht, daß jemals U.-Boote von sich aus auf Schiffbrüchige geschossen oder ihre Rettungsmittel vernichtet haben. Befehle dieser Art sind von vorgesetzten Dienststellen, wie bereits erwähnt, solange ich der U.-Bootswaffe angehörte, nie gegeben worden.

Friedrich-Karl Staedter

Oberleutnant zur See

H1534 - 0039

H1534 – 0040

Schiffsname ..... Betriebsstoffliste Oel | Blatt

Schiffsort ....., den 194

Treiböl	Mot Schmieröl

Turb Schmieröl			Masch Oel			Zyl Oel		
l	l	kg	l	l	kg	l	l	kg
00_{00}	24_{00}		00_{00}	24_{00}		00_{00}	24_{00}	

Regelöl	Korrosionsschutzöl	Calypsol

Heizölübernahme:
Art:

Bezugsquelle:

Treibölübernahme:
Art.

Bezugsquelle:

Schmieröle Art u. 8 = kg/l

Mot Schmieröl:

Turb Schmieröl:

Masch Oel:

Regelöl:

Bemerkungen

Kriegsmarinearsenal Gotenhafen
1000 x 100 4. 41 Gorsen-Druck Danzig

H1534 - 0041

Harald Holtkämper
Leutnant zur See
"M 608",2.MS.-Fl.

Kiel-Friedrichsort,den 23.Jan.1946

An den
Verteidiger des
Großadmirals D ö n i t z
N ü r n b e r g
Internationaler Gerichtshof.

Ich,Leutnant zur See Harald Holtkämper,geboren am 8.Juli 1923 in Rüstringen,jetziges Kommando "M 608",2.Minensuchflottille,1.Minenräumdivision,Kiel-Friedrichsort,wohnhaft in Dehlentrup Nr.78 Detmold-Lippe,bin vom 16.Februar 1944 bis zum 1.Juni 1945 Wachoffizier auf "U 806"(Kptlt.Hornbostel) gewesen.

Während meiner vorhergehenden Ausbildung zum U-Boots-Wachoffizier ist bei Belehrungen und Unterrichtungen,soweit ich mich erinnern kann,niemals ein Befehl des B.d.U.,Großadmiral Dönitz,oder seiner Dienststellen verlesen worden,auf Grund dessen auf in Seenot befindliche alliierte Seeleute geschossen oder ihre Rettungsmittel vernichtet werden sollten.Ich kann mich an keine Aufforderung des Oberbefehlshabers,Großadmiral Dönitz,im Laufe seiner Rede an die II.U-Bootslehrdivision,Gotenhafen,im Monat Mai 1943 erinnern,in See in diesem Sinne vorzugehen.Ebenso ist mir weder während meiner Ausbildungszeit noch in meiner folgenden Fahrzeit auf "U 806" ein Schriftstück vor Augen gekommen,in der obige angeblich gegebenen Befehle bekanntgegeben wurden.

Ich bin mit den auf "U 806" befindlichen Offizieren zweimal von Korvettenkapitän Möhle und einmal von Korvettenkapitän Topp über Verhalten auf Feindfahrt belehrt worden.Nie ist dabei ein Befehl oder auch nur eine eigene Ansicht dieser beiden Offiziere gefallen,wir sollten Schiffbrüchige oder deren Rettungsfahrzeuge vernichten

Harald Holtkämper

H1534 – 0042

An
den Verteidiger des
Großadmirals Dönitz,
N ü r n b e r g .

Kiel, den 22. Januar 1946.

Eidesstattliche Erklärung.

Jch bin der Oberleutnant (Jng.) Narziß S c h e n k , geboren am 28. Oktober 1919 in Brünn, Eintritt in die Kriegsmarine am 1.September 1939, derzeitiges Kommando Begleitschiff "Tanga", 1. deutsche Minenräumdivision.

Jch erkläre an Eidesstatt: Während des Krieges hatte ich bei der U-Bootswaffe folgende Frontkommandos: Von Januar 1943 bis Juli 1944 als Leitender Jngenieur auf U 267, 7. U-Flottille. Jch bin fünf mal zur Frontfahrt ausgelaufen. Meine Unterweisungen erhielt ich von Kaptl. Moehle und K.Kpt. Sohler. Jch habe niemals Befehl erhalten, Überlebende versenkter Dampfer oder abgeschossener Flugzeuge zu töten. Von einem solchen Befehl ist mir auch nichts bekannt. Jm Kreise der Offiziere ist auch nie,über die Möglichkeit, nach der Versenkung von Schiffen die Schiffbrüchigen und deren Rettungsmittel zu vernichten, diskutiert worden. Jch kenne auch keinen Fall, daß ein Kommandant, weil er sich nicht um die Vernichtung der Überlebenden von versenkten Dampfern und abgeschossenen Flugzeugen bemüht hat, vom B.d.U. getadelt worden wäre. Die U-Boote hatten jedoch noch im Jahre 1943 Anweisung, nach Möglichkeit die Kapitäne und Leitenden Jngenieure der versenkten Schiffe mitzubringen. Jedoch war die Mitnahme von Schiffsbrüchigen nur insoweit gestattet, als damit keine Gefährdung des Bootes und Beeinträchtigung des Einsatzes verbunden war. So brachte noch im Frühjahr 1943 der Kapitänleutnant Kienzel einen Überlebenden eines abgeschossenen Flugzeuges mit in den Stützpunkt.

Schenk

H1534 - 0043

Korvettenkapitän
Georg Schewe
Hamburg 13
Rothenbaumchaussee 160

Hamburg, den 30. Januar 1946

An den
Verteidiger des Grossadmiral Dönitz

N ü r n b e r g
Internationaler Gerichtshof

Zu dem von dem Internationalen Gerichtshof gegen Herrn Grossadmiral Dönitz erhobenen Anklagepunkt, den U-Boots-Kommandanten den Befehl gegeben zu haben, Schiffbrüchige zu töten und Rettungsmittel zu vernichten, mache ich folgende Aussage:

Ich, Korvettenkapitän Georg Schewe, geboren am 24.11.1909 in Ueckermünde/Pommern, wohnhaft in Hamburg, Rothenbaumchaussee 160, bin vom Juni 1939 bis Januar 1942 U-Boots-Kommandant gewesen. Danach habe ich bis September 1944 Dienst im Stabe des Führers der Unterseeboote Mittelmeer getan und bin anschliessend bis etwa Dezember 1944 Flottillenchef einer Unterseeboot-Flottille gewesen.

Vor jedem Auslaufen zu einer Unternehmung wurde ich durch den jeweiligen Flottillenchef über die wichtigsten Befehle des Befehlshabers der U-Boote, über das Verhalten auf dem Marsche und im Operationsgebiet und über die Erfahrungen eingelaufener Boote unterrichtet. Es ist mir bei diesen Unterrichtungen niemals der Befehl gegeben worden, Schiffbrüchige zu töten oder Rettungsmittel zu vernichten. Auch in meiner späteren - nach Januar 1942 liegenden - Tätigkeit innerhalb der U-Bootwaffe ist mir niemals ein derartiger Befehl bekanntgeworden. Ich weiss, dass die Hilfeleistung Schiffbrüchigen gegenüber, soweit es die Sicherheit des Bootes erlaubte, von der U-Boot-Führung gebilligt wurde.

Ab Ausgang des Jahres 1942 wurde die Rettung Schiffbrüchiger verboten. Mir ist bekannt, dass dieses Verbot auf die Gefährdung des U-Bootes durch die ständig und überall drohende Gefahr, von gegnerischen Flugzeugen angegriffen zu werden, zurückzuführen und dass der unmittelbare Anlass zu dem Verbot ein Angriff britischer Flugzeuge auf ein Deutsches U-Boot, welches sich bei der Rettung von Schiffbrüchigen befand, war.

H1534 - 0044

Helmut Wieduwilt
Oberleutnant zur See
1.Deutsche Minenräum-
Ersatzabteilung

Kiel-Friedrichsort, den 24.1.1946.

An

den Verteidiger des Grossadmirals Dönitz

N ü r n b e r g

Internationaler Gerichtshof

Ich, Oberleutnant zur See Helmut Wieduwilt, geboren am 28.11.1919, zur Zeit bei der 1.Deutschen Minenräumersatzabteilung Kiel-Friedrichsort, bin vom 10.Februar 1942 bis zum 5.Januar 1943 Erster Wachoffizier auf "U 465" und vom 15.März 1943 bis zum 12.Dezember 1944 Kommandant von "U 718" und "U 262" gewesen. Durch meinen Flottillenchef, Herrn Korvettenkapitän Zapp, wurde ich vor dem Auslaufen meines Bootes in La Rochelle über die bestehenden Befehle der Behandlung von Schiffbrüchigen und Rettungsmitteln in folgender Weise belehrt:

Die Rettung Schiffbrüchiger war bis zum Ende des Jahres 1942 zugelassen. Nach diesem Zeitpunkt wurde die Rettung Schiffbrüchiger durch die stärker werdende U-Bootsabwehr, insbesondere durch die verschärfte Luftlage, unmöglich gemacht, wenn nicht das eigene Boot gefährdet werden sollte. Es gab den Ständigen Kriegsbefehl des B.d.U. im Jahre 1944, wonach zumindest die Rettung des Schiffskapitäns und des Leitenden Ingenieurs des vernichteten Schiffes erwünscht war, sofern dies durch die Feindlage irgendwie gestattet wurde. Weiterhin gab es die Anweisung, abgeschossene alliierte Flieger nach Möglichkeit zu retten und mitzubringen.

Mir sind keine Befehle bekannt, nach denen Schiffbrüchige oder Rettungsmittel zu vernichten waren. Der Befehlshaber der U-Boote oder ein Offizier seines Stabes hat auch niemals derartige Äusserungen während seiner Besuche in den U-Stützpunkten oder bei der persönlichen Berichterstattung getan. Ein Vorfall, bei dem der Befehlshaber der U-Boote, Herr Grossadmiral Dönitz, einen U-Bootskommandanten scharf getadelt haben soll, weil dieser an abgeschossenen alliierten Fliegern in der Biskaya vorbeigefahren ist und sie nicht vernichtet hat, ist mir unbekannt.

Es ist niemals im Kreise der U-Bootskommandanten über eine Vernichtung von Schiffbrüchigen oder deren Rettungsmittel diskutiert worden. Eine Erörterung solcher Möglichkeiten kam von vornherein nicht in Frage.

Helmut Wieduwilt

Kapitänleutnant
Klaus Ohling
Kiel,Verb.Stab N.O.I.C.

Kiel den 23.Januar 1946

An
den Verteidiger des Großadmiral Dönitz

N Ü R N B E R G

Internationaler Gerichtshof

Ich,Kapitänleutnant Klaus Ohling,geboren am 4.Febr.1918 in Frankfurt a./M.,bin vom 1.Oktober 1941 bis zum Kriegsende ohne Unterbrechung in der Ubootswaffe kommandiert gewesen.Vor meiner Kommandierung zur Ubootswaffe war ich auf dem Schweren Kreuzer "Admiral Scheer."kommandiert.

Mein erstes Bordkommando bei der Ubootwaffe war U 511 unter Führung des damaligen Kapitänleutnant Steinhoff,wo ich als Wachoffizier Dienst tat.Mitte Januar1943 wurde ich Kommandant von U 965,das ich bis Juni 1944 führte.

In meiner gesamten U-Bootsdienstzeit habe ich von keinem schriftlichen oder mündlichen Befehl Kenntnis erhalten,der die Vernichtung von Rettungsmitteln beschädigter oder versenkter Schiffe oder die Vernichtung von Schiffbrüchigen verfügt.Vor meinem Auslaufen aus Kiel wurde ich zum Empfang neuester Befehle nach Berlin befohlen und desgl. in Kiel von Korv.Kapt. Möhle unterrichtet. Ich habe weder in Berlin noch in Kiel jemals Befehle erhalten,die auf eine Vernichtung von Schiffbrüchigen lauteten.

Es ist mir lediglich der Befehl bekannt,der seinerzeit nach dem Fall "Hartenstein" befohlen wurde,wonach der Kommandant keine Maßnahmen zur Rettung Schiffbrüchiger einleiten durfte,wenn das eigene Boot dadurch gefährdet wurde.

Im Kreise der U-Bootkommandanten ist über die Möglichkeit, nach der Versenkung von Schiffen die Schiffbrüchigen oder die Rettungsmittel zu vernichten,niemals diskutiert worden.Eine solche Möglichkeit kam überhaupt nicht in Frage,weil sie der Deutschen Ubootwaffe unwürdig gewesen wäre.Bei allen mir bekannten Kommandanten wurde der Krieg zur See immer als ritterlicher Kampf angesehen.

Klaus Ohling

H1534 – 0045

H1534 - 0046

Oberleutnant zur See a.D.
Peter K ü h l
Kiel-Wik, Achterkamp 116 II

Kiel, den 22. Januar 1946.

An
den Verteidiger des Großadmiral Dönitz

N ü r n b e r g

Internationaler Gerichtshof

Ich, Peter Kühl, geboren am 19. Oktober 1922 in Lunden/Holstein, bin vom 1. Februar 1942 bis zum Kriegsende in der Ubootswaffe kommandiert gewesen.

Als Fähnrich nahm ich an 3 Feindfahrten des U 252 unter dem damaligen Kapitänleutnant Erich Topp teil. Als Wachoffizier machte ich 5 Feindfahrten des U 565 unter dem damaligen Kapitänleutnant Fritz Henning im Mittelmeer mit. Am 1. August 1944 wurde ich Kommandant des Schulbootes U 57 und war damit in der Ausbildung von Ubootskommandanten tätig.

An keiner Stelle ist mir eine Anweisung zur Kenntnis gekommen, der zufolge Überlebende von versenkten Schiffen zu vernichten seien. Auch im Kameradenkreise ist die Existenz eines solchen Befehls niemals besprochen worden, was anderenfalls unbedingt geschehen wäre. Es ist im Gegensatz dazu mir sogar noch der ausdrückliche, für alle Operationsgebiete geltende Befehl bekannt, daß versucht werden sollte, die Kapitäne und Chefingenieure versenkter Schiffe durch Bergung und Gefangennahme dem Wiedereinsatz in der feindlichen Handelsschiffahrt zu entziehen.

Das Verhalten Schiffbrüchigen gegenüber betreffend wurden wir stets dahingehend belehrt, daß durch eventuelle Rettungsmaßnehmen die Sicherheit des eigenen Bootes nicht aufs Spiel gesetzt werden dürfe.

Peter Kühl

Hermann Klaus Hansi Hefse

Kiel-Friedrichsort, den 23. Januar 1946

An den Verteidiger des Großadmirals Dönitz
Nürnberg
Internationales Gerichtshof

Ich, Oberleutnant zur See Hermann Klaus Hansi Hefse, geboren am 29.5.1920 in Loga Kreis Leer wohnhaft Kiel-Friedrichsort 1. Minensuchflottille 1607 war vom 1.9.1943 bis zur Kapitulation in der U-Bootswachoffiziers- und Kommandantenausbildung. Während dieser Ausbildung wurde ich über alle bestehenden Befehle, auch G-Befehle und Chefsachen-Befehle, unterrichtet. Mir ist selbst niemals ein Befehl gegeben worden, Schiffbrüchige zu töten oder Rettungsmittel zu vernichten, auch ist mir nicht bekannt geworden, daß ein solcher Befehl an mir bekannte U-Bootsführer erteilt wurde. Eine Diskussion über diese Frage im Kameradenkreise erübrigte sich, da zu der Zeit weder eine Aufnahme von Schiffbrüchigen noch ein Töten derselben sowie ein Vernichten der Rettungsmittel in Frage kam, ein Überwasserangriff war wegen der Luftlage nicht mehr möglich.

Hermann Klaus Hansi Hefse

H1534 – 0047

Kiel am 23.1.1946

An den
Verteidiger des
Großadmirals Dönitz
Nürnberg
Internationaler Gerichtshof

Ich, Leutnant zur See Helmut Fick, geb. am 16.8.1924 in Rheinsberg/Mark, Kommando 1.M.R.D. 2. Minensuchflottille M-611, bin vom 1.9.43 bis 24.10.43 als Fähnrich auf U-766 gewesen; im Anschluß daran erhielt ich meine Ausbildung als U-W.O., die im Mai 1944 abgeschlossen war.

Während dieser Zeit sind ~~mir~~ keine Befehle, Anweisungen oder Äusserungen des Großadmirals zu meiner Kenntnis gelangt, die besagen, dass Schiffbrüchige zu erschiessen und ihre Rettungsmittel zu zerstören sind.- Aus den Fronterfahrungen, die uns an den Schulen für U-Bootsausbildung mitgeteilt wurden, war ersichtlich, dass es unmöglich sei, nach einer erfolgreichen Torpedierung aufzutauchen, ohne das Boot den feindlichen Sicherungen preiszugeben.

In einer Rede, die der Großadmiral im Januar 1944 in Flensburg/Mürwik gehalten hat, ermahnte er Offiziere und Offizieranwärter der U-Bootwaffe, im Kampfe unsere Waffenehre rein zu erhalten, wie es sich für einen Soldaten, Offizier und Seemann geziemt.

Helmut Fick

H1534 - 0048

H1534 - 0049

An
den Verteidiger
des Großadmirals Dönitz,
N ü r n b e r g .

Kiel, den 22. Januar 1946.

Eidesstattliche Erklärung.

Jch bin der Kapitänleutnant Götz von H a r t m a n n , geboren am 30. Oktober 1913 in Danzig, Eintritt in die Kriegsmarine am 8. April 1934, derzeitiges Kommando Begleitschiff "Tanga" 1. deutsche Minenräumdivision.

Jch erkläre an Eidesstatt: Während des Krieges hatte ich bei der U-Bootswaffe folgende Frontkommandos:

a) als Wachoffizier auf "U 93" vom Dezember 1940 bis Juni 1941
b) als Kommandant auf "U 563" von September 1942 bis April 1943, von "U 441" von Mai 1943 bis Juli 1943.

Jch bin zweimal als Wachoffizier und fünfmal als Kommandant zur Frontfahrt ausgelaufen. Meine Unterweisungen erhielt ich:

a) von meinem Kommandanten, Kaptl. Korth,
b) von Kaptl. Moehle und von K.Kpt. Winter.

Jch habe niemals den Befehl erhalten, Überlebende versenkter Dampfer oder abgeschossener Flugzeuge zu töten. Von einem solchen Befehl ist mir auch nichts bekannt. Jch kenne auch keinen Fall, daß ein Kommandant, weil er sich nicht um die Vernichtung der Überlebenden von versenkten Dampfern und abgeschossenen Flugzeugen bemüht hat, vom B.d.U. getadelt worden wäre. Die U-Boote hatten jedoch noch im Jahre 1943 Anweisung, nach Möglichkeit die Kapitäne und Leitenden Jngenieure der versenkten Schiffe mitzubringen. Jedoch war die Mitnahme von Schiffbrüchigen nur insoweit gestattet, als damit keine Gefährdung des Bootes und Beeinträchtigung des Einsatzes verbunden war.

v. Hartmann

Claus Korth

(24)Kronshagen/Kiel, 25.1.1946
Wendenstr.18

An
den Herrn Verteidiger des Großadmiral Dömitz
N ü r n b e r g

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Korvettenkapitän a.D. Claus Korth, geb. 7.10.1911 zu Berlin, wohnhaft in Kronshagen, wendenstr.18, erkläre hiermit an Eides statt folgendes:

Ich gehörte seit dem 1.April 1936 zur deutschen Ubootwaffe und wurde im Dezember 1938 Kommandant auf "U 57", mit welchem Boot ich seit Kriegsbeginn 9 Unternehmungen fuhr. Im Sommer 1940 stellte ich als Kommandant "U 93" in Dienst und führte es auf 5 Unternehmungen bis Herbst 1941.

Meine Unterrichtungen vor dem Auslaufen erhielt ich von meinen jeweiligen Flottillenchefs, in Kiel Korv.Kpt.Kösing, in Wilhelmshaven Korv.Kpt.Eckermann, in Lorient Korv.Kpt. Fischer und in St.Nazaire von Kptl.Sohler.

Ich habe weder mündlich noch schriftlich persönlich jemals einen Befehl erhalten oder von einem Befehl Kenntnis gehabt, in dem vom Befehlshaber der Uboote oder einem Flottillenchef angeordnet war, Überlebende von versenkten Kriegs- bzw. Handelsschiffen oder abgeschossenen Flugzeugen zu vernichten. Es wurde aber mehrfach befohlen, nach Maßgabe von Bootsplatz und vorhandenem Lebensmittelvorrat Teile der Besatzungen versenkter Schiffe wie Kapitäne und Leitende Ingenieure sowie Flugzeugbesatzungen zu retten, wenn es die vorliegende Kampfaufgabe des Bootes gestattete.

Von 1942 bis 1944 nahm ich als Ausbildungsoffizier der 27.Uflottille in Gotenhafen an mehreren Vorträgen des Großadmiral Dönitz vor dem Offiziernachwuchs der Ubootwaffe teil, in denen dieser zur Kampfführung zur See Stellung nahm. Auch hier wurde niemals eine Vernichtung von Überlebenden versenkter Schiffe oder abgeschossener Flugzeuge gefordert oder befohlen.

Claus Korth.

H1534 – 0050

Erwin Jestel
Oberleutnant zur See
1.Deutsche Minenräumdivision
3.R.-Flottille

Kiel, den 25.Januar 1946

An

den Verteidiger des Großadmirals Dönitz

Nürnberg

Internationaler Gerichtshof

Ich, Oberleutnant z.See Erwin Jestel, geb.am 31.März 23, zur Zeit bei der 1.Deutsch.Minenr.Div., 3.R.-Flottille,Kiel-Friedrichsort, bin vom 18.August 1942 bis zum 14.Februar 1944 Wachoffizier auf "U 642" und vom 1.Juni1944 bis 5.Mai 1945 Kommandant von "U 1204" gewesen. Durch meinen Flottillenchef, den damaligen Kptlt. Moehle, wurde mein Kommandant, Kptlt.Brüning, über die bestehenden Befehle der Behandlung Schiffbrüchiger und deren Rettungsmittel belehrt, die er vor dem Auslaufen des Bootes aus Kiel den Bootsoffizieren in folgender Weise bekannt gab:

Die Rettung von Schiffbrüchigen ist erlaubt,wenn es die Sicherheit des eigenen Bootes und den damit verbundenen Einsatz nicht gefährdet.

Durch die im Jahre 1943 verstärkt einsetzende U.-Bootsabwehr, insbesondere durch Verschärfung der Luftlage, wurde es unmöglich gemacht, ohne das eigene Boot zu gefährten, Schiffbrüchige zu retten. Ende 1943 kam von der U.-Bootskriegsführung der Befehl, wenn es die Feindlage gestattet, die Kapitäne und Leitende Ingenieure der versenkten Schiffe aufzunehmen. Ebenso war die Rettung abgeschossener feindlicher Flieger erwünscht.

Ich habe niemals Kenntnis von Befehlen erhalten, die die Vernichtung von Rettungsmittel und Schiffbrüchigen vorsahen. Weder der Befehlshaber der U.-Boote noch ein Offizier seines Stabes haben jemals derartige Äußerungen vor U.-Bootsbesatzungen bei Besuchen in den Stützpunkten getan. Ein Vorfall,bei dem der Befehlshaber der U.-Bocte, Herr Großadmiral Dönitz, einen U.-Bootskommandanten scharf getadelt haben soll, weil dieser an abgeschossenen alliierten Fliegern in der Biskaya vorbeigefahren ist und sie nicht vernichtet hat, ist mir nicht bekannt.

Im Kreise von U.-Bootsoffizieren wurde einmal die Frage aufgeworfen, ob es richtig wäre, Rettungsmittel zu vernichten und ob es darüber einen Befehl gübe. Sämtliche anwesende Kommandanten erhoben Einspruch und erklärten, einen solchen Befehl weder jemals gelesen noch von ihm gehört zu haben. Bereits der Gedanke an diese Möglichkeit wurde aufs schärfste abgelehnt.

Erwin Jestel

H1534 - 0051

H1534 – 0052

An den
Verteidiger des
Großadmirals Dönitz
N ü r n b e r g ,
Internationaler Gerichtshof.

Kiel, den 25. Januar 1946

Ich Oberleutnant zur See Martin Lehmann, geboren am 13.10.1923 in Leipzig wohnhaft in Leipzig-W 31, Könneritzstr. 36, bin vom 1.12.1943 bis 5. Mai 1945 I. Wachoffizier eines U-Bootes gewesen. Vor dem Auslaufen meines Bootes bin ich durch Korvettenkapitän Möhle in Kiel über die bestehenden Befehle der Behandlung von Schiffbrüchigen und Rettungsmitteln belehrt worden und zwar in folgender Weise:

Bis zum Herbst 1942 war das Retten zugelassen, soweit der Kommandant es mit der Sicherheit seines Bootes für vereinbar hielt. Dann wurde das Retten grundsätzlich verboten. Mir ist bekanntgegeben worden, daß dieses Verbot auf die ständig und überall drohende Luftgefahr zurückzuführen war und daß sein unmittelbarer Anlaß in einem Angriff britischer Flugzeuge auf mit Rettungsmaßnahmen befaßte deutsche U-Boote bestand.

Ich habe niemals den Befehl erhalten, Schiffbrüchige oder Rettungsmittel zu vernichten. Ich kenne auch keine derartigen Äusserungen des Befehlshabers der U-Boote oder eines Offiziers seines Stabes. Ein Vorfall, bei dem ein U-Boot-Kommandant in der Biscaya an abgeschossenen alliierten Fliegern ohne irgendwelche Maßnahmen vorbeigefahren ist und deswegen vom B.d.U. scharf getadelt worden sei, weil er sie hätte vernichten müssen, ist mir unbekannt.

Im Kreise der Uboot-Kommandanten und Wachoffiziere ist über die Möglichkeit, nach der Versenkung von Schiffen die Schiffbrüchigen oder die Rettungsmittel zu vernichten, niemals diskutiert worden. Eine solche Möglichkeit kam überhaupt nicht in Frage.

Martin Lehmann.

H1534 – 0053

Oberleutnant zur See
Max K a m m e l
Kiel-Wik,Marinelager SVK

Kiel,den 23.Januar 1946.

An
den Verteidiger des Großadmiral Dönitz

N ü r n b e r g
Internationaler Gerichtshof

Ich,Oberleutnant zur See Max Kammel,geboren am 30.Januar 1922 in Seestadtl Kreis Komotau/Sudetenland,war vom 1.Februar 1942 bis Kriegsende in der Ubootswaffe kommandiert.

Nach einer Fahrt mit U 658 (Kapitänleutnant Senkel) in die Karibik als Fähnrich wurde ich als Wachoffizier auf U 985 eingesetzt.

In dieser Zeit habe ich von keinem schriftlichen oder mündlichen Befehl Kenntnis bekommen,der die Vernichtung von Überlebenden versenkter Fahrzeuge anordnet.Auch gesprächsweise habe ich niemals etwas von der Existenz eines solchen Befehles erfahren.Mir ist bekannt,daß es sogar ausdrücklich befohlen wurde,die Rettung der Kapitäne und Leitenden Ingenieure versenkter Fahrzeuge zu versuchen,soweit ohne Gefährdung des eigenen Bootes möglich.ist.

Max Kammel

Horst Krönig
Ltn. z. See
Hamburg - KMD
an Bord MFP 5o7

Hamburg, den 25.1.1946

An

Herrn M e c k e l

(13 a) N ü r n b e r g
Maximilianstr. 28/III
bei Liebetruth

Ich , Ltn.z.See Horst K r ö n i g , geb. am 11.1.1922 in Leipzig, jetzt Hamburg - KMD an Bord auf MFP 5o7 , war seit 1943 bei der U - Bootwaffe. Ich habe alle Lehrgänge eines U - Bootwachoffiziers durchlaufen. Mir sind Äußerungen , wie sie im Proßes gegen den Herrn Großadmiral Dönitz zur Sprache kommen, nachdem die Vernichtung von Schiffsbrüchigen oder Rettungsmitteln befohlen oder anheimgestellt wurden, nicht zu Ohren gekommen.

Ich schreibe Ihnen dies , da ich die Aussagen gegen den Herrn Großadmiral Dönitz als persönliche Auslegung halte , bei den gegebenen Hinweisen der Führung auf die Härte im Einzelnen und die Besonderheiten des U - Bootkrieges. Ich habe am 34. U - Bootlehrgang teilgenommen. Ich bin der Ansicht, daß bei einer Nachfrage bei Teilnehmern anderer U - Bootlehrgänge gleiche Aussagen über diesen Punkt zu hören sind.

Im Übrigen bin ich der Meinung , daß der U - Bootkrieg von deutscher Seite aus weitgehenst den Gesetzen der Menschlichkeit entsprochen hat , wie viele Beispiele beweisen und wie z.B. durch Kaptl. Lassen im Taktikunterricht auf U.L.D. - Pillau oft genug lehrend berichtet wurde.

Krönig

H1534 – 0054

Wolfgang Dähne.
Hamburg/Bahrenfeld
Schumannstr.1.

Hamburg, den 30. Januar 1946

An
Herrn Meckel

Nürnberg.
Internationaler Gerichtshof.

Ich, Wolfgang Dähne, geb. am 6.8.1921 in Arnstadt/Thür. war aktiver Seeoffizier und vom 1.5.41. zur Ubootswaffe kommandiert. Als Wachoffizier, später als Kommandant habe ich an mehreren Belehrungen und Ansprachen des Herrn Großadmirals Dönitz teilgenommen. In keinem Falle wurde nur erwähnt, oder uns der Befehl gegeben, Rettungsboote, Flöße oder Überlebende zu vernichten.--Im Stab des B.D.U. habe ich niemals Äußerungen oder Befehle in dieser Richtung erhalten.

Wolfgang Dähne

H1534 – 0055

H1534 – 0056

Hamburg , den 27.1.1946

An

Herrn M e c k e l

(13a) N ü r n b e r g

Als langjähriger U - Bootsoffizier (seit Juli 1941) und Kommandant , (seit Juni 1942) möchte ich Ihnen mitteilen , daß ich nie vom B.d.U. bezw. nachmaligen Ob.d.M. belehrt worden bin oder Äußerungen von ihm gehört habe , daß die U - Boote gegen die Schiffbrüchigen oder ihre Rettungsboote vorgehen sollen nachdem ihr Dampfer versenkt worden ist.

Ich habe z.B. um die Jahreswende 1943 / 1944 eine Belehrung durch Großadmiral Dönitz persönlich vor meinem Durchbruch ins Mittelmeer erhalten, wo kein Wort in dieser Richtung fiel.Wir hatten auf Grund schlechter Erfahrungen und schwerer Abwehr zwar in der letzten Zeit des Krieges das Verbot uns durch Hilfsmaßnahmen für Schiffs - brüchige selbst einer Gefahr auszusetzen.

Sie werden sich meiner erinnern. Ich bin der ehemalige Kapitänleutnant Gerd T h ä t e r , geb. 18.11.16 in Kiel; jetzt wohnhaft Hamburg - Othmarschen, Dahlmannstraße 25.

Ihr

Gerd Thäter

H1534 - 0057

Paul Sigmann
Kaptltn.a.D.
Halstenbeck/Hamburg
Hempbergstr.b.Ötting

Hamburg , den 27.1.1946

An
Herrn M e c k e l
(13a) N ü r n b e r g

Ich , Paul Sigmann , geb. 24.5.1913 war von Beruf aktiver See - offizier und war seit April 1941 bei der U - Bootwaffe kommandiert. Die Anschuldigungen gegen meinen früheren Oberbefehlshaber, Herrn Großadmiral Karl Dönitz veranlassen mich zu folgender Erklärung:

Ich habe niemals vom Führungsstab der U - Bootwaffe, noch vom Großadmiral selbst Befahl gehabt, Rettungsboote , Flöße oder Schiffs - brüchige zu vernichten.

Paul Sigmann

Hamburg, den 21. Februar 1946

An den
Verteidiger des
Großadmiral Dönitz
Nürnberg
Intern. Gerichtshaf

In der Presse und im Rundfunk ist mir bekannt geworden, dass Großadmiral Dönitz angeklagt ist, er habe die Vernichtung Schiffbrüchiger befohlen. Hierzu kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Ich bin der Oberleutnant z. See d. R. a. D. Dietrich Wilke, geb. am 11. Juni 1912 in Wilhelmshaven, jetzt wohnhaft in Hamburg-Lokstedt, Birkenallee 22.
Vom 1. Januar 1941 bis Kriegsende gehörte ich zur U-Bootswaffe, und zwar bis April 1943 als Wachoffizier und danach bis Kriegsende als Kommandant.
Während der ganzen Zeit ist mir nie, weder mündlich noch schriftlich, der Befehl gegeben worden, Schiffbrüchige oder Rettungsmittel zu vernichten. Als Kommandant bin ich mehrmals über die bestehenden Befehle der Behandlung von Schiffbrüchigen und Rettungsmittel belehrt worden, u. a. im Januar 1944 durch die Referenten in der Operationsabteilung des B. d. U. und vor dem Auslaufen zur Unternehmung durch die Chefs der 5. und 6. U-Flottille. In diesen Befehlen war ausgedrückt, dass Rettungsversuche von

H1534 – 0058

Schiffbrüchigen mit erheblicher Gefahr für das eigene Boot verbunden und deshalb zu unterlassen seien. Auch im Kreise von U-Boots-Kommandanten ist meines Wissens nie über die Möglichkeit oder die Absicht, Schiffbrüchige oder Rettungsmittel zu vernichten, diskutiert worden. Ich halte dies auch, bei dem Geist, der in diesem Kreise herrschte, für unmöglich. Allenfalls ist wohl erwähnt worden, dass die Kampfaufgabe das Nächstliegende ist und Rettungsversuche nicht zu verantworten seien, weil sie eine Gefährdung des U-Bootes angesichts der ständig drohenden Luftgefahr bedeuten und die Boote zur Aufnahme von Schiffbrüchigen nicht eingerichtet seien.

Dietrich Wilke

H1534 – 0059

H1534 – 0060

Hugo Strehl
Cuxhaven
„Nordsee" Deutsche Hochseefischerei

Cuxhaven, den 1. Februar 1946

An den
Fregattenkapitän
Herrn G. Meckel

z. Zt. Nürnberg

Sehr geehrter Herr Kapitän!

Von Kameraden habe ich davon Kenntnis erhalten, dass Sie in Nürnberg sind und vielleicht die Möglichkeit besitzen, mit der Verteidigung unseres verehrten ehemaligen Oberbefehlshabers des Herrn Karl Dönitz zu sprechen. Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen meine Stellungnahme zu den erstaunlichen Aussagen dieses sogenannten ehemaligen Marineoffiziers schreiben. Sie können von diesem Schreiben ohne Rücksicht auf meine Person Gebrauch machen.

Ich, Hugo Strehl, trat 1939 als Offiziersanwärter in die Kriegsmarine ein. In meiner ganzen Ausbildungszeit und späteren Fahrzeit bei der Minensuch bin ich nur zu fairer Kampfesweise erzogen worden. Im Jahre 1943 begann meine U-Bootsausbildung, die ich mit dem Kommandantenlehrgang abschloss. Bei den Besichtigungen und Ansprachen unseres ehemaligen Oberbefehlshabers traten immer seine scharfen Befehle zur anständigen Haltung gegenüber den Schiffbrüchigen der damaligen Feindstaaten besonders hervor. Den Befehlen

H1534 – 0061

oder Anweisungen, die in der Zeugenaussage vorgebracht wurden, ist mir nichts bekannt. Ich erkläre hier nach bestem Wissen und Können an Eidesstatt, dass ich von solchen Befehlen und Anweisungen nie etwas gehört oder gelesen habe. Auch in meinem Kameradenkreis herrschte über die einzunehmende, absolut saubere Haltung völlige Klarheit.

Hoffentlich können Sie, sehr geehrter Herr Kapitän, diese Aussage verwenden.

Mit gehorsamen Grüssen
bin ich Ihr ergebener

Hugo Strehl

H-1534

H1534-0062

Doenitz-13

DOENITZ NR. 13

Filed May 11, 1946